



## Financial Services News 01/2026

### Inhalt

<b>Editorial</b>	<b>1</b>
<b>Regulatory Services – Aktuelles für Finanzdienstleister</b>	<b>2</b>
<b>Finanzaufsicht</b>	<b>25</b>
Neuerung der Sicherungsanforderung der Zahlungsinstitute	25
<b>Publikationen</b>	<b>27</b>
<b>Veranstaltungen</b>	<b>28</b>

# Editorial

## EZB-Vorschläge zur Entbürokratisierung des Bankenaufsichtsrechts

Die High-Level Task Force on Simplification (HLTF) der EZB veröffentlichte am 18. Dezember letzten Jahres 17 Empfehlungen für Änderungen im EU-Banken-aufsichtsrecht, um das Regelwerk sowie die Aufsichtspraxis zukünftig effizienter und weniger komplex zu gestalten.

Obgleich eine Deregulierung im Sinne einer grundsätzlichen Absenkung von Mindest-standards nicht beabsichtigt ist, reichen die Vorschläge von Änderungen des Regulierungsrahmens über Vorgaben zur Aufsichtspraxis bis hin zu Anpassungen des Melde-wesens.

Exemplarisch sei hier auf die Vorschläge zur Zusammenfassung der diversen Kapitalpuffer zu nur noch zwei Puffern (einem „non-releasable buffer“ und einem „releaseable buffer“) hingewiesen sowie auf die Option, AT1- und T2-Instrumente nur noch für die Zwecke der Sanierung und Abwicklung – aber nicht mehr für die Säule I – zu berücksichtigen. Eine grundsätzliche Reduktion der Kapitalanforderungen ist indes nicht vorgesehen.

Darüber hinaus macht die HLTF – wie schon das „Non-Paper“ der BaFin aus 2025 – Vorschläge zur Vereinfachung des Regelwerks für sehr kleine Institute und mithin zur Stärkung des Proportionalitätsgedankens. Eine konkrete Ausgestaltung eines mögli-chen Kleinbankenregimes wurde nicht vorgelegt. Gleichwohl betont die HLTF eine „konservativere Kalibrierung“ der Kapitalanforderungen.

Neben weiteren Vorschlägen für ein „integrated reporting system“ und zur Abschaf-fung redundanter Meldeanforderungen empfiehlt die EZB eine stärker risikoorientierte Aufsichtspraxis, um unnötig detaillierte Vorgaben zu reduzieren.

Es obliegt nun der EU-Kommission, die EZB-Empfehlungen durch entsprechende Vor-haben (insb. Anpassung CRD und CRR) zu konkretisieren. Inwiefern die Änderungen, die bisher seitens der Industrie vorgetragenen Erwartungen treffen, bleibt indes abzu-warten. Eine Analyse der Vorschläge mit Blick auf laufende und geplante Projekte/ Investitionen rund um Risikomanagement, Meldewesen und Kapitalbedarfsplanung scheint geboten.

Trotz der resultierenden Planungsunsicherheit ist positiv zu vermerken, dass die Auf-sicht Bereitschaft zeigt, überflüssige und zu detaillierte Vorschriften zu ersetzen. Trotz dieser geplanten „Entschlackung“ gibt es aber weiterhin diverse Änderungen und Neuerungen in anderen Bereichen, die wir für Sie in diesem Newsletter zusamme-ngefasst haben. Wir wünschen Ihnen einen guten Start ins Jahr 2026 und auch bei dieser Ausgabe eine interessante Lektüre mit den FSNews.

Michael Cluse

Dr. Christian Farruggio



„Das Ziel ist Komplexitäts-reduktion – nicht Deregulierung.“

**Michael Cluse**  
Telefon: +49 211 8772 2464  
[mcluse@deloitte.de](mailto:mcluse@deloitte.de)



„Stärkere Risikoorientie-rung ersetzt Detail-vorgaben.“

**Dr. Christian Farruggio**  
Telefon: +49 211 8772 4272

# Regulatory Services – Aktuelles für Finanzdienstleister

## Inhalt

I.	Eigenmittelanforderungen	3
II.	Risikomanagement	4
1.	Mindestanforderungen an das Risikomanagement	4
2.	Sanierung und Abwicklung	4
3.	IT- und Cyber-Risiken	4
4.	Verbraucherschutz	6
III.	Geldwäscheprävention und Sanktionen	6
IV.	Anzeige-/Meldewesen, Zulassungsverfahren	7
1.	FINREP/COREP-Reporting	7
2.	Zulassungsverfahren	8
3.	Sonstiges	8
V.	Investment	9
1.	Richtlinie/Verordnung über Märkte für Finanzinstrumente - MiFID II/MiFIR	9
2.	Verbriefungstransaktionen	10
3.	Kryptovermögenswerte	10
4.	Central Securities Depositories Regulation - CSDR	10
5.	Marktmissbrauchsverordnung/-richtlinie - MAR/MAD	11
6.	European Market Infrastructure Regulation – EMIR	12
7.	Alternative Investmentfonds (AIFs) und Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW)	12
8.	Benchmark-Verordnung	13
9.	Prospektrichtlinie und PRIIPs-Verordnung	13
VI.	Rechnungslegung und Prüfung	15
VII.	Aufsichtliche Offenlegung	15
VIII.	Zahlungsverkehr	16
IX.	Aufsichtsregime / Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden	17
X.	Nachhaltigkeit	17
XI.	Versicherungen	18

# I. Eigenmittelanforderungen

EU-Amtsblatt – Leitlinie der EZB zum aufsichtlichen Ansatz nationaler zuständiger Behörden für die Deckung notleidender Risikopositionen durch weniger bedeutende beaufsichtigte Unternehmen (EU/2025/2595 bzw. EZB/2025/40) vom 10. Dezember 2025

Die Leitlinie (vgl. [FSNews 10/2025](#)) wurde am 19. Dezember 2025 im EU-Amtsblatt Reihe L veröffentlicht und gilt ab diesem Zeitpunkt.

EBA – Finaler Entwurf für RTS zur Änderung der EU/2023/206 zur Ergänzung der CRR in Bezug auf die RTS zur Festlegung der Arten von Faktoren, die bei der Bewertung der Angemessenheit von Risikogewichten für durch Immobilien besicherte Forderungen zu berücksichtigen sind, und der Bedingungen, die bei der Bewertung der Angemessenheit von Mindestwerten für Verlustquoten bei Ausfall (LGD) bei durch Immobilien besicherten Forderungen zu berücksichtigen sind (EBA/RTS/2025/08) vom 10. Dezember 2025

Im Vergleich zur konsultierten [Fassung](#) (vgl. [FSNews 05/2025](#)) ergaben sich keine Änderungen. Die Regelungen sollen am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft treten.

EBA – Finaler Entwurf für RTS zur Behandlung struktureller Devisenpositionen gemäß Art. 104c CRR (EBA/RTS/2025/09) vom 12. Dezember 2025

Im Vergleich zur konsultierten [Fassung](#) (vgl. [FSNews 11/2024](#)) ergaben sich Änderungen. Im Wesentlichen wurde eine Regelung für die Auswahl der Positionen, die das maximale Risiko übersteigen, eingefügt. Bisher bestand die einzige geltende Einschränkung darin, dass die entfernte Nettoposition der maximalen offenen Position entsprechen muss. Um dies deutlicher zu machen, legen die RTS nun fest, dass die Institute im Rahmen ihrer Politik beschreiben sollten, wie entfernte Positionen ausgewählt werden. An dem ursprünglich geplanten Schwellenwert zur Ermittlung der für eine Institution bedeutenden Währungen i.H.v. 1% wird nicht weiter festgehalten. Der Schwellenwert für die Schwankung einer Währung um den angestrebten Schwellenwert wurde auf 75% gesenkt. Die Regelungen sollen am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft treten.

BaFin – Höchstverlustraten für durch inländische Wohnimmobilien und Gewerbeimmobilien besicherte Risikopositionen (BA 52-FR 1515/00043#00006) vom 15. Dezember 2025

Veröffentlicht werden die aggregierten Verlustdaten für in Deutschland belegene Wohn- und Gewerbeimmobilien sowie die Feststellung der Einhaltung der Höchstverlustraten für mit in Deutschland belegene Wohn- und Gewerbeimmobilien besicherte Risikopositionen jeweils für das Jahr 2024 gemäß Art. 125 Abs. 2 Unterabs. 3, Art. 126 Abs. 2 Unterabs. 3, Art. 199 Abs. 3 und 4 sowie Art. 430a Abs. 3 CRR. Aufgrund des internationalen Interesses erfolgt die Veröffentlichung dieser Daten in englischer Sprache und stellt fest, dass für das Jahr 2024 die o.g. Höchstverlustraten eingehalten wurden. Die für das Jahr 2024 getroffene Einhaltungsfeststellung für mit in Deutschland belegenen Wohn- und Gewerbeimmobilien besicherte Risikopositionen gilt bis zur nächsten Veröffentlichung der relevanten Verlustdaten gemäß Art. 430a Abs. 3 CRR für das laufende und das folgende Jahr fort.

# II. Risikomanagement

## 1. Mindestanforderungen an das Risikomanagement

[BCBS – Grundsätze für das solide Management von Drittparteienrisiken \(d605\)](#)  
vom 10. Dezember 2025

Im Vergleich zur konsultierten Fassung (vgl. [FSNews 08/2024](#)) ergaben sich im Wesentlichen redaktionelle Änderungen und Klarstellungen. Der Lebenszyklus von Vereinbarungen mit Dritten wurde nochmals überarbeitet und ergänzt.

## 2. Sanierung und Abwicklung

[SRB – Erwartungen an die Bewertungsfähigkeiten vom 16. Dezember 2025](#)

Konkretisiert werden die Anforderungen an die Hauptkomponenten Bewertungsdatenindex und -satz des SRB, das Datenrepositorium der Institute für die Abwicklung und die Anwendung von Bewertungsleitfäden. In Anhang I wird eine Liste von vorzuhaltenden Dokumenten zusammengestellt, die u.a. den SRB-Bewertungsdatensatz und andere strukturierte Daten, allgemeine und Finanzinformationen, Unterlagen zum Risikomanagement und Informationen zu internen Bewertungsmodellen umfasst. In weiteren Anhängen werden u.a. technische Anweisungen, wie Namenskonventionen für angeforderte Dateien und Anweisungen zur Einreichung des Datenqualitätsberichts und Bewertungsleitfäden, konkretisiert.

[BGBl. – Gesetz zur Umsetzung der EU/2024/1174 zur Änderung der BRRD und der EU/2014 im Hinblick auf bestimmte Aspekte der Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten vom 22. Dezember 2025](#)

Das Gesetz (vgl. [FSNews 12/2025](#)) wurde am 23. Dezember 2025 im BGBl. Teil 1 Nr. 344 veröffentlicht und trat am 24. Dezember 2025 in Kraft.

## 3. IT- und Cyber-Risiken

[EU-Amtsblatt – Durchführungsverordnung über die technische Beschreibung der Kategorien von wichtigen und kritischen Produkten mit digitalen Elementen gemäß der Cyberresilienz-Verordnung \(EU/2024/2847\) \(EU/2025/2392\) vom 28. November 2025](#)

Die Verordnung (vgl. [FSNews 04/2025](#)) wurde am 1. Dezember 2025 im EU-Amtsblatt Reihe L veröffentlicht und trat am 21. Dezember 2025 in Kraft.

[EU-Amtsblatt – Durchführungsverordnung zur Änderung der EU/2024/482 im Hinblick auf Begriffsbestimmungen, die Zertifizierung von IKT-Produktreihen, die Kontinuität der Vertrauenswürdigkeit und Sachstandsdokumente \(EU/2025/2462\) vom 8. Dezember 2025](#)

Die Änderungen betreffen im Wesentlichen das Zertifizierungsverfahren. So darf künftig auch eine Zertifizierungsstelle Zertifizierungen von Produktreihen gestatten. Die Verordnung wurde am 9. Dezember 2025 im EU-Amtsblatt Reihe L veröffentlicht und trat am 29. Dezember 2025 in Kraft.

**EU-Amtsblatt – Durchführungsverordnung zur Festlegung von Vorschriften für die Anwendung der EU/910/2014 in Bezug auf Anforderungen an qualifizierte Vertrauensdiensteanbieter, die qualifizierte Vertrauensdienste erbringen (EU/2025/2530) vom 16. Dezember 2025**

Qualifizierte Vertrauensdiensteanbieter spielen eine wichtige Rolle bei der Gewährleistung sicherer und zuverlässiger digitaler Interaktionen, da sie qualifizierte Vertrauensdienste im Einklang mit der [eIDAS-Verordnung](#) erbringen. Daher müssen diese u.a. den Aufsichtsstellen Meldung nach der vorliegenden Verordnung erstatten, bevor sie Änderungen bei der Erbringung ihrer qualifizierten Vertrauensdienste vornehmen. Die Verordnung wurde am 17. Dezember 2025 im EU-Amtsblatt Reihe L veröffentlicht und trat am 6. Januar 2025 in Kraft.

**EU-Kommission – Konsultation für einen Entwurf einer Durchführungsverordnung zur Umsetzung von EU/2024/1689 (AI Act) hinsichtlich der Einrichtung, Entwicklung, Umsetzung, Durchführung und Überwachung von KI-Reallaboren (Ares(2025)10569703) vom 2. Dezember 2025**

Die zuständigen nationalen Behörden haben bis zum 2. August 2026 mindestens ein sog. KI-Reallabor auf nationaler Ebene einzurichten (vgl. Art. 57 [EU/2024/1689](#)). Die vorgeschlagenen Vorschriften sollen die Bedingungen für die Teilnahme und den Betrieb eines solchen KI-Reallabors konkretisieren. Diese betreffen u.a. die allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Teilnahme an einem KI-Reallabor, den Bewerbungs- und Auswahlprozess, Teilnahmebedingungen und den Teilnahmeplan sowie den Abschlussbericht nach der Teilnahme. Die Konsultationsfrist endete am 13. Januar 2026.

**EU-Kommission – Entwurf einer Durchführungsverordnung für ITS zur eIDAS-Verordnung hinsichtlich der Registrierung von Nutzern für europäische digitale Identitätsbörsen mittels elektronischer Identifizierungsmittel, die dem Sicherheitsniveau „hoch“ entsprechen, oder mittels elektronischer Identifizierungsmittel, die dem Sicherheitsniveau „erheblich“ entsprechen, i.V.m. zusätzlichen Fernregistrierungsverfahren, wenn die Kombination die Anforderungen des Sicherheitsniveaus „hoch“ erfüllt (Ares(2025)10575642) vom 2. Dezember 2025**

Diese Durchführungsverordnung enthält eine Liste von Referenzstandards für die Einbindung der Nutzer in die sog. EUDI-Brieftaschen. Angesichts der großen Bedeutung nahtloser Anmeldeverfahren legen die Referenzstandards die Anforderungen fest, die zu erfüllen sind, damit eine verlässliche Fernidentitätsnachweisprüfung zur Einbindung der Nutzenden durchgeführt werden kann. In einem gesonderten Anhang werden Referenznormen und Spezifikationen zusammengestellt. Die Vorschriften sollen am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten. Die Konsultationsfrist endete am 30. Dezember 2025.

**BaFin – Orientierungshilfe zu IKT-Risiken beim Einsatz von KI in Finanzunternehmen vom 18. Dezember 2025**

Zunächst werden allgemeine Begriffsbestimmungen eines KI-Systems, der Gegenstand der Orientierungshilfe sowie ihr Aufbau erläutert. Anschließend wird auf die Anforderungen an das IKT-Risikomanagement von KI, ihre Entwicklung und Testverfahren, Betrieb und Stilllegung von KI, einschließlich Cloud-Spezifika beim Betrieb, sowie Cyber- und Datensicherheit, einschließlich der Meldung schwerwiegender IKT-bezogener Vorfälle näher eingegangen. In einer gesonderten Fallstudie wird der Betrieb eines LLM-basierten KI-Assistenten näher beleuchtet. Ein LLM ist ein großes Sprachmodell (Large Language Model, LLM).

## 4. Verbraucherschutz

BGH – Urteil zu den Voraussetzungen für das Bestehen von Ansprüchen von Verbrauchern auf weitere Zinsbeträge aus Prämienparverträgen

(BGH-Urteil XI ZR 65/24) vom 9. Dezember 2025

Bei dem heranzuziehenden Referenzzins muss es sich um einen in öffentlich zugänglichen Medien abgebildeten Zinssatz handeln, der von unabhängigen Stellen nach einem genau festgelegten Verfahren ermittelt wird und der die Bank nicht einseitig begünstigt. Die in den Monatsberichten der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Zinssätze genügen diesen Anforderungen.

# III. Geldwäscheprävention und Sanktionen

EU-Amtsblatt – Restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unverehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen vom 13., 15., 18. und 22. Dezember 2025

Die EU hat, wie bereits in den Vormonaten, aufgrund der Invasion des russischen Militärs in die Ukraine nochmals ihre Sanktionen gegen Russland ausgeweitet. Es wird das bereits bestehende Verbot der Erbringung von Unterstützungsleistungen zur Erleichterung des Einsatzes von Informationsmanipulation, Handlungen, die sich gegen das Funktionieren demokratischer Institutionen, Wirtschaftstätigkeiten oder Dienstleistungen von öffentlichem Interesse oder die Funktionsfähigkeit kritischer Infrastrukturen richten, ausgeweitet, sofern diese Belarus zuzurechnen sind. Außerdem wird der Transfer von Vermögensgegenständen der russischen Zentralbank und anderer weisungsgebundener Organisationen verboten. Des Weiteren wurden personen-, organisations- und finanzinstitutsbezogene Sanktionslisten ergänzt. Im Einzelnen wurden die folgenden Regelungen am 13., 15., 18. und 22. Dezember 2025 im EU-Amtsblatt Reihe L veröffentlicht und traten jeweils am gleichen oder nachfolgenden Tag in Kraft:

- [EU/2025/2568](#) bzw. [EU/2025/2572](#)
- [EU/2025/2585](#) bzw. [EU/2025/2601](#)
- [EU/2025/2594](#) bzw. [EU/2025/2588](#)
- [EU/2025/2617](#) bzw. [EU/2025/2618](#)
- [EU/2025/2637](#) bzw. [EU/2025/2638](#)
- [EU/2025/2600](#)

AMLA (Authority for Anti-Money Laundering and Countering the Financing of Terrorism) – Finaler Entwurf für RTS zur Risikobewertung für die Zwecke der Auswahl von Kreditinstituten, Finanzinstituten und Gruppen von Kredit- und Finanzinstituten für die direkte Beaufsichtigung gemäß Art. 12 Abs. 7 AMLAR (Anti-Money Laundering Authority Regulation) vom 16. Dezember 2025

Finalisiert wurde ein konsultierter Entwurf der bisher zuständigen EBA (vgl. [EBA/CP/2025/04](#), [FSNews 04/2025](#)). Der finale Entwurf wurde in Bezug auf die Anwendung der RTS auf Gruppen von Kredit- und Finanzinstituten sowie auf solche, die über Zweigniederlassungen tätig sind, präzisiert, um eine einheitliche Anwendung zu gewährleisten. Da die Substanz der Vorschläge der EBA unverändert bleibt und die EBA eine öffentliche Konsultation durchgeführt und die Rückmeldungen in

ihren Vorschlägen berücksichtigt hat, wird von einer weiteren öffentlichen Konsultation abgesehen. Die Regelungen sollen am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten und zu einem späteren Zeitpunkt verbindlich werden.

#### [\*\*AMLA – Finaler Entwurf für RTS zur Bewertung des inhärenten und des Restrisikoprofils von Verpflichteten gemäß Art. 40 Abs. 2 AMLAR vom 18. Dezember 2025\*\*](#)

Finalisiert wurde ein konsulterter Entwurf der bisher zuständigen EBA (vgl. [EBA/CP/2025/04, FSNews 04/2025](#)). Es wurden geringfügige Änderungen in Bezug auf den Anwendungsbereich und das Anwendungsdatum vorgenommen. Außerdem wurden geringfügige Klarstellungen ergänzt, die jedoch nicht den Inhalt der Vorschläge der EBA ändern. Die Regelungen sollen am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten und ab dem 31. Dezember 2027 verbindlich werden.

## **IV. Anzeige-/Meldewesen, Zulassungsverfahren**

### **1. FINREP/COREP-Reporting**

#### [\*\*EU-Amtsblatt – Durchführungsverordnung zur Änderung der in der EU/2024/3117 festgelegten ITS im Hinblick auf die aufsichtlichen Meldungen operationeller Risiken der Institute \(EU/2025/2475\) vom 8. Dezember 2025\*\*](#)

Die Verordnung (vgl. [FSNews 07/2025](#)) wurde am 9. Dezember 2025 im EU-Amtsblatt Reihe L veröffentlicht und trat am 29. Dezember 2025 in Kraft.

#### [\*\*EBA – Single Rulebook zum C 25.01 – Kreditwertanpassungsrisiko \(Credit Valuation Adjustment; CVA\) – Spalte 0090 – Klarstellung der Instruktionen \(Q&A 2025\\_7489\) vom 5. Dezember 2025\*\*](#)

Die Spalte 0090 „BACVAcser-unhedged“ der Vorlage C25 enthält nicht den Abzinsungsfaktor von 0,65 (DS\_CVA). Die Anweisungen zu diesem Punkt werden noch angepasst. Die Spalte 0090 enthält die gemäß Art. 384 Abs. 3 CRR berechneten Eigenmittel für das CVA-Risiko im Rahmen des Basisansatzes für ein Institut, das keine anerkannten anerkennungsfähigen Absicherungsgeschäfte einbezieht (Art. 384 Abs. 1 lit. b CRR).

#### [\*\*EBA – Single Rulebook zur angemessenen Berichterstattung über bedingungslos kündbare Zusagen \(unconditionally cancellable commitments; UCCs\) vorbehaltlich der Übergangsregelungen von Art. 495d CRR in CR SA \(COREP C\\_07.00\) \(Q&A 2025\\_7500\) vom 5. Dezember 2025\*\*](#)

Es wird ein Beispiel für die Meldung von UCCs in Spalte 0195 von C\_07.00 dargestellt. Danach sind in Spalte 0195 die vollständig angepassten Risikopositionswerte der Off-Balance-Posten anzugeben, für die die Übergangsregelungen für UCCs angewendet werden, bevor der Umrechnungsfaktor angewendet wird. In Spalte 0200 sind die vollständig angepassten Risikopositionswerte nach Anwendung des Umrechnungsfaktors anzugeben. Die Auswirkungen der Anwendung der Übergangsregelungen für UCCs auf die Summe der risikogewichteten Positionsbezüge der zugrunde liegenden Risikopositionen (sum of risk-weighted exposure amounts of the underlying exposures; RWEA) werden in Spalte 0241 angegeben. In dieser Spalte steht die Differenz zwischen der RWEA, die ohne die Übergangsbestimmungen

berechnet wurde, und der RWEA, die unter Anwendung der Übergangsbestimmungen berechnet wurde.

#### EBA – Single Rulebook zur Definition von „Sichtguthaben“ für die FINREP-Berichterstattung (Q&A 2025:7568) vom 5. Dezember 2025

Die in „Darlehen und Vorauszahlungen auf Abruf und kurzfristig“ enthaltenen Instrumente, die nicht jederzeit verfügbar sind, fallen unter die Definition von „Darlehen und Vorauszahlungen“, wie sie in den IT-Lösungen zu den ITS zum aufsichtlichen Meldewesen (Anhang V, Abs. 32, Teil 1; siehe Ordner „[FISMA-2024-01179 \(00\)-19-TRA](#)“) festgelegt ist. Genauer gesagt entsprechen sie der Definition von „Krediten“ in der Tabelle von Teil 2 des Anhangs II der EZB-BSI-Verordnung. In der [FINREP-Vorlage F 01.01](#) sind diese Darlehen dann außerhalb der Zeile 0040 „Sichtguthaben“ auszuweisen, wenn die Rückzahlungsverpflichtung der Gegenpartei gegenüber dem meldenden Institut nicht sofort fällig ist und die betreffenden Beträge nicht jederzeit verfügbar sind. In diesem Fall sind die Darlehen gemäß den geltenden Rechnungsstandards in das jeweils zutreffende Portfolio einzuordnen und entsprechend zu melden. Der Grund dafür ist, dass sie nicht der Definition von „Sichtguthaben“ nach Abs. 3 des Teils 2 des Anhangs V der ITS zum aufsichtlichen Meldewesen ([EU/2024/3117](#)) entsprechen.

## 2. Zulassungsverfahren

#### EBA – Konsultation von RTS zu den Mindestangaben, zu der gemeinsamen Bewertungsmethodik für Bewertungskriterien, zum Anzeigeverfahren sowie zur wesentlichen Übertragung von Vermögenswerten oder Verbindlichkeiten, von Verschmelzungen und Spaltungen gemäß Art. 27b Abs. 7 CRD und zur Änderung der EU/2022/2580 sowie von ITS zu gemeinsamen Verfahren, Formularen und Vorlagen für den Konsultationsprozess zwischen den zuständigen Behörden gemäß den Art. 27c und 27k CRD (EBA/CP/2025/25) vom 5. Dezember 2025

Die vorgestellten Vorschriften betreffen die einzureichenden Informationen, deren aufsichtliche Bewertung und Verfahren für die Meldung in Zusammenhang mit wesentlichen Unternehmenstransaktionen. Die Vorschriften sollen am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten. Die Konsultationsfrist endet am 5. März 2025 (vermutlich gemeint: 5. März 2026).

## 3. Sonstiges

#### EU-Amtsblatt – Durchführungsverordnung zur Festlegung von ITS in Bezug auf Verfahren, Standardformulare und Meldebögen für die Bereitstellung von Informationen für die Erstellung von Abwicklungsplänen für Kreditinstitute und Wertpapierfirmen gemäß der BRRD und zur Aufhebung der EU/2018/1624 (EU/2025/2303) vom 14. November 2025

Die Verordnung (vgl. [FSNews 06/2025](#)) wurde am 10. Dezember 2025 im EU-Amtsblatt Reihe L veröffentlicht und trat am 30. Dezember 2025 in Kraft.

#### EZB – Vereinfachung des europäischen Rahmens für Aufsichts-, Regulierungs- und Meldevorschriften vom 11. Dezember 2025

Im März 2025 hat der EZB-Rat die Arbeitsgruppe zur Vereinfachung (HTLF) ins Leben gerufen, um Empfehlungen zur Vereinfachung des europäischen Aufsichts-, Regulierungs- und Berichtsrahmens für Banken zu erarbeiten. Ziel der HTLF war es, unnötige Komplexitäten innerhalb des europäischen Regulierungs-, Aufsichts- und Berichtsrahmens zu identifizieren, die die Wettbewerbsfähigkeit der Banken im Euroraum unnötig beeinträchtigen.

## BGBI. – Gesetz zur Anpassung nationaler Rechtsvorschriften an die europäische Systematik der Wirtschaftszweige NACE, Revision 2.1 vom 23. Dezember 2025

Die geänderten Vorschriften betreffen u.a. die von der BaFin und Deutschen Bundesbank an das Statistische Bundesamt zu übermittelnden Angaben für bestimmte Finanzunternehmen und Versicherungen. Diese Änderungen gelten bereits ab dem 1. Januar 2026.

## BaFin – Aufsichtsmitteilung: BaFin verzichtet auf die Einreichung von Deckungsregistern durch Pfandbriefbanken vom 29. Dezember 2025

Es wird bis einschließlich Juni 2026 nicht beanstandet, wenn Pfandbriefbanken entgegen § 5 Abs. 2 PfandBG keine Aufzeichnung sämtlicher Eintragungen des Deckungsregisters in elektronischer Form übermitteln. Diese Aufsichtsmitteilung gilt bis zum 30. Juni 2026.

# V. Investment

## 1. Richtlinie/Verordnung über Märkte für Finanzinstrumente - MiFID II/MiFIR

### EU-Kommission – Konsultation eines Entwurfs für eine delegierte Verordnung zur Änderung der EU/2017/593 hinsichtlich der Bedingungen für die Erbringung von Ausführungs- und Research-Dienstleistungen von Dritten an Wertpapierfirmen, die Portfoliomanagement oder andere Wertpapierdienstleistungen oder Nebendienstleistungen erbringen (Ares(2025)10721957) vom 4. Dezember 2025

Unter anderen dürfen Investmentfirmen zukünftig wählen, ob sie gemeinsam oder getrennt für Ausführungs- und Research-Dienstleistungen bezahlen. In beiden Fällen sind die Anforderungen an die Qualitätsbewertung der Recherche zu erfüllen. Darüber hinaus werden die Unternehmen verpflichtet, ihre Kunden darüber zu informieren, wie sie für Analyse- und Ausführungsdienstleistungen bezahlen, und es werden die damit verbundenen Transparenzanforderungen festgelegt. Sie sollen am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten. Die Konsultationsfrist endete am 1. Januar 2026.

### ESMA – MiFIR-Überprüfung: Abschlussbericht zur Transparenz bei Derivaten, Auftragspaketen und Input-/Output-Daten für den konsolidierten Datenticker für Derivate (ESMA74-276584410-10987) vom 15. Dezember 2025

Die konsultierte [Fassung](#) (vgl. [FSNews 05/2025](#)) sah noch die Veröffentlichung einer jeweils konsolidierten Fassung, d.h. aller angepassten und nicht angepassten Regelungen der [EU/2017/583](#) (RTS 2 zu den Transparenzanforderungen für Handelsplätze und Wertpapierfirmen in Bezug auf Anleihen, strukturierte Finanzprodukte, Emissionszertifikate und Derivate), [EU/2017/2194](#) (RTS im Hinblick auf Auftragspakete) und [EU/2025/1155](#) (RTS zur Festlegung der Input- und Outputdaten konsolidierter Datenticker, der Synchronisierung von im Geschäftsverkehr verwendeten Uhren und der Umverteilung der Einnahmen durch den Bereitsteller konsolidierter Datenticker für Aktien und börsengehandelte Fonds) vor. Der Abschlussbericht enthält jetzt jeweils nur die geplanten Änderungen, die in Form von Änderungsverordnungen vorgeschlagen werden. Inhaltliche Änderungen beziehen sich im Wesentlichen auf RTS 2. Gelöscht wurden die Definitionen für großvolumige Geschäfte und Finanzinstrumente typischen Umfangs sowie Vorschriften zu Transparenzanforderungen i.V.m. der späteren Veröffentlichung im Ermessen der zuständigen Behörden. Diese sind zumindest teilweise in anderen Vorschriften aufgegangen. Neu

gefasst wurden u.a. die Vorschriften zur Berechnung des durchschnittlichen täglichen Nominalbetrags und die vorübergehende Aussetzung der Transparenzpflichten. Überarbeitet wurden außerdem die Anhänge II und III. Insbesondere wurden hier die Schwellenwerte geändert. In Bezug auf die EU/2017/2194 und EU/2025/1155 ergaben sich keine wesentlichen Änderungen im Vergleich zur konsultierten Fassung. Die Änderungen sollen am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten und ab dem 1. März 2027 verbindlich werden.

## 2. Verbiefungstransaktionen

### [EZB – Leitfaden zur Meldung von bedeutenden Risikotransfers und impliziten Stützungsmaßnahmen für Verbriefungen vom 19. Dezember 2025](#)

Der Leitfaden legt das Meldeverfahren fest, das bedeutende Institute gemäß Art. 2 Abs. 16 [EU/468/2014](#), die als Originatoren von Verbriefungstransaktionen auftreten, im Hinblick auf die Anerkennung eines signifikanten Risikotransfers für eine bestimmte Verbriefung befolgen sollten. Die EZB empfiehlt, den Leitfaden für alle SRT-Verbriefungstransaktionen zu befolgen, die nach seiner Veröffentlichung durchgeführt werden. Sofern der Originator eine Bank außerhalb des Euro-Währungsgebiets ist, das im Euro-Währungsgebiet ansässige Mutterinstitut jedoch beabsichtigt, die Kapitalherabsetzung auch auf konsolidierter Ebene anzuerkennen, sollte das Mutterinstitut die EZB gemäß diesem Leitfaden benachrichtigen. Der Leitfaden bezieht sich auf die Meldung von Verbriefungen mit erheblicher Risikotransferwirkung, das reguläre SRT- und das -Fast-Track-Verfahren, die Meldung von wesentlichen SRT-Ereignissen und den Inhalt der von den Originatoren nach der Originierung vorzulegenden Informationen. Dieser Leitfaden ersetzt den bisher verbindlichen [EZB-Leitfaden](#) vom 24. März 2016.

## 3. Kryptovermögenswerte

### [BGBl. – Gesetz über die Meldepflicht von Anbietern und den automatischen Austausch von Informationen in Steuersachen bei Kryptowerte-Dienstleistungen \(Kryptowerte-Steuervertransparenz-Gesetz – KStTG\) vom 22. Dezember 2025](#)

Das Gesetz (vgl. [FSNews 11/2025](#)) wurde am 23. Dezember 2025 im BGBl. Teil 1 Nr. 352 veröffentlicht und trat am 24. Dezember 2025 in Kraft.

## 4. Central Securities Depositories Regulation - CSDR

### [EBA – Konsultation von RTS zur Änderung der EU/2017/390 zur Ergänzung der CSDR über Aufsichtsanforderungen an Zentralverwahrer und benannte Kreditinstitute, die bankartige Nebendienstleistungen erbringen \(EBA/CP/2025/24\) vom 3. Dezember 2025](#)

Die vorgestellten Änderungen betreffen v.a. die Höhe der Eigenkapitalanforderungen für operationelle, rechtliche und Verwahr- sowie Anlagerisiken, für die Abwicklung oder Umstrukturierung, den Kreditrisikomanagementrahmen und die Kreditlimite. Neu eingefügt werden zusätzliche Regeln und Verfahren zur Bewältigung potenzieller Kredit- und Liquiditätsrisiken, einschließlich derer, die innerhalb eines Tages auftreten. Darüber hinaus werden Regelungen ergänzt für die Messung des Innertageskreditrisikos, dessen Steuerung und die Meldung in Bezug auf Zahlungsabwicklungen, die von Erbringern bankähnlicher Nebendienstleistungen für andere Zentralverwahrer einzuhalten sind. Die geänderten Vorschriften sollen am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten. Die Konsultationsfrist endet am 3. März 2026.

[EBA – Finaler Entwurf für RTS zur Festlegung des Schwellenwerts gemäß Art. 54 Abs. 5 CSDR und die damit verbundenen angemessenen Risikomanagement- und Aufsichtsanforderungen zur Minderung der Risiken im Zusammenhang mit der Benennung von Kreditinstituten gemäß Art. 54 Abs. 2a CSDR \(EBA/RTS/2025/10\) vom 12. Dezember 2025](#)

Im Vergleich zur konsultierten Fassung (vgl. [FSNews 04/2025](#)) ergaben sich Änderungen u.a. in Bezug auf die Überarbeitung der Schwellenwerte und die grundlegenden Anforderungen an das Risikomanagement. Außerdem wurden die zusätzlichen grundlegenden Anforderungen an das Risikomanagement zur teilweisen Umsetzung der Principles for Financial Market Infrastructures (PFMI) für den Level-2-Bewertungsbericht für die EU-Zahlungsdienstleister und EU-Zentralverwahrer/Zahlungsverkehrssysteme – ergänzt. Da es bisher keine Bestimmung gab, die besagt, dass in den rechtlichen Vereinbarungen mit Abwicklungsbanken klar angegeben sein muss, wann die Übertragungen in den Büchern der einzelnen Abwicklungsbanken voraussichtlich erfolgen werden, wurden zwei Anforderungen ergänzt. Zum einen schließen das Kreditinstitut und die Zentralverwahrstelle eine Vereinbarung, in der klar festgelegt ist, wann die Übertragungen des Kreditinstituts voraussichtlich erfolgen, dass die Übertragungen bei ihrer Durchführung endgültig sind und dass die erhaltenen Gelder so schnell wie möglich, spätestens jedoch bis zum Ende des Tages, übertragen sein müssen. Außerdem muss das benannte Kreditinstitut einen robusten Rahmen schaffen, um alle Kreditrisiken zu identifizieren, zu messen, zu überwachen und zu steuern, einschließlich derjenigen gegenüber Teilnehmern und Abwicklungsbanken. Die Regelungen sollen am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten.

## 5. Marktmissbrauchsverordnung/-richtlinie - MAR/MAD

[EU-Kommission – Entwurf einer delegierten Verordnung zur Ergänzung der MAR hinsichtlich der Offenlegung von Insider-Informationen bei zeitlich gestreckten Vorgängen und bei Aufschiebung der Offenlegung \(Ares\(2025\)11154149\) vom 15. Dezember 2025](#)

Der finale Entwurf der ESMA (vgl. [FSNews 06/2025](#)) wurde ins parlamentarische Verfahren eingeführt. In einem gesonderten Dokument werden nicht erschöpfende Listen veröffentlicht, die zum einen Ereignisse oder Umstände bei zeitlich gestreckten Vorgängen gemäß Art. 17 Abs. 12 lit. a MAR darlegen. Zum anderen werden Situationen aufgeführt, in denen Insiderinformationen, deren Offenlegung der Emittent oder der Teilnehmer am Markt für Emissionszertifikate aufzuschreiben beabsichtigt, im Widerspruch zur letzten öffentlichen Bekanntmachung oder einer anderen Art von Mitteilung gemäß Art. 17 Abs. 12 lit. b MAR stehen. Ergänzend enthält das Dokument eine Liste von weiteren Arten von Mitteilungen gemäß Art. 2 Abs. 2 MAR. Die Regelungen sollen am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft treten und ab dem 5. Juni 2026 verbindlich werden. Für die Regelungen wurde eine Konsultationsfrist bis zum 12. Januar 2026 festgesetzt.

[EU-Kommission – Entwurf einer delegierten Verordnung zur Änderung der EU/2016/522 hinsichtlich der Liste der benannten Handelsplätze, die eine erhebliche grenzüberschreitende Dimension bei der Überwachung von Marktmissbrauch haben, und der Indikatoren für Marktmanipulation \(Ares\(2025\)11293612\) vom 17. Dezember 2025](#)

Gemäß dem sog. Listing Act ([EU/2024/2809](#)) müssen die zuständigen nationalen Behörden die Handelsplätze mit erheblicher grenzüberschreitender Dimension beaufsichtigen und hierfür einen Mechanismus zum Austausch von Auftragsdaten über Aktien einrichten. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, diese Handelsplätze sowie Indikatoren für Marktmanipulation zu präzisieren. Der vorgestellte Entwurf dient daher der Stärkung der Kapazität der zuständigen nationalen

Behörden, Marktmissbrauchsfälle aufzudecken und dagegen vorzugehen, sowie der Verringerung des Verwaltungsaufwands. In einem gesonderten Anhang werden die Änderungen der Anhänge der [EU/2016/522](#) zusammengestellt. Die Vorschriften sollen am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten. Die Konsultationsfrist endet am 14. Januar 2026.

[BaFin – Bekanntmachung einer Allgemeinverfügung zur Anhebung des Schwellenwertes auf 50.000,00 EUR für zu meldende Eigengeschäfte \(WA 25-Wp 2001/00198#00001\) vom 4. Dezember 2025](#)

Angehoben wird der Schwellenwert für zu meldende Eigengeschäfte nach Art. 19 Abs. 1 und 8 [MAR](#), die innerhalb eines Kalenderjahres getätigt werden, von 20.000,00 EUR auf 50.000,00 EUR. Diese Allgemeinverfügung wurde am 1. Januar 2026 wirksam. Erläuternd wurden Musterbeispiele zum Ausfüllen des [Meldeformulars](#) nach dem Anhang der [EU/2016/523](#) veröffentlicht.

## 6. European Market Infrastructure Regulation – EMIR

[BCBS – Überprüfung der Umsetzung der Margenanforderungen für nicht zentral abgewickelte Derivate \(d606\) vom 12. Dezember 2025](#)

Im September 2013 wurden Margin-Anforderungen für nicht zentral abgewickelte Derivate („[Rahmenwerk](#) der Arbeitsgruppe für Margin-Anforderungen (WGMR)“) veröffentlicht. Das Rahmenwerk legt Mindeststandards für Margin-Anforderungen für nicht zentral abgewickelte Derivate (NCCDs) fest. Die Analyse der Umsetzung der WGMR ergab keine Hinweise auf wesentliche Probleme. Die ausgetauschten Margen für NCCDs, ist seit 2012 sowohl absolut als auch relativ zum Nominalwert deutlich gestiegen, wodurch das Finanzsystem widerstandsfähiger geworden ist. Weiterhin kommt die Analyse zu dem Ergebnis, dass die Auswirkungen des WGMR-Rahmens mit der beabsichtigten Funktionsweise der Kapital- und zentral geclearnten Marginrahmen übereinstimmen. In den jüngsten Marktstressphasen wurden keine wesentlichen Probleme im Zusammenhang mit der Interaktion mit zentral gecleared Märkten festgestellt.

## 7. Alternative Investmentfonds (AIFs) und Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW)

[ESMA – Single Rulebook zu Ausschlussregelungen im Zusammenhang mit den UNGC/OECD-Richtlinien \(Art. 12 Abs. 1 lit.c EU/2020/1818\) \(QA 2734\) vom 19. Dezember 2025](#)

Die Punkte 16 bis 18 [ESMA-Leitlinien](#) zu Fondsnamen, die ESG- oder nachhaltigkeitsbezogene Begriffe verwenden (vgl. [FSNews 09/2024](#)), sehen vor, dass Fonds Anlagen in Unternehmen ausschließen, die in Art. 12 Abs. 1 lit. a bis c [EU/2020/1818](#) genannt sind. Dabei bezieht sich Art. 12 Abs. 1 lit. c [EU/2020/1818](#) auf Unternehmen, die nach Ansicht der Referenzwert-Administratoren gegen die Grundsätze der Initiative „Global Compact“ der Vereinten Nationen (UNGC) oder die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen verstößen. Dieser Ausschluss sollte allerdings vom Fondsmanager angewendet werden und nicht von einem Benchmark-Administrator. Daher sollte der Ausschluss für die Anwendung der Leitlinien wie folgt verstanden werden: „Unternehmen, die Fondmanager als gegen die Grundsätze des UNGC oder die OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen verstößend einstufen“.

## ESMA – Bericht über geänderte Leitlinien zu Liquiditätsmanagementinstrumenten (LMTs) von OGAW und offenen AIFs (ESMA34-671404336-1363) vom 18. Dezember 2025

Die überarbeiteten [AIFMD und OGAW-Richtlinie](#) sehen vor, dass die ESMA Leitlinien für die Auswahl und Kalibrierung von LMTs durch OGAW und AIF-Manager (AIFM) von offenen AIF entwickelt. Am 15. April 2025 veröffentlichte die ESMA ergänzend einen finalen [Entwurf](#) für RTS zu LMTs gemäß der AIFMD und der OGAW-Richtlinie und die finalen [Leitlinien](#) zu LMTs von OGAW und offenen AIF (vgl. [FSNews 05/2025](#)). Am 17. November 2025 wurden die Entwürfe für die RTS zur [AIFMD](#) und [OGAW-Richtlinie](#) mit Änderungen von der EU-Kommission angenommen. Einige dieser Änderungen haben Auswirkungen auf die Leitlinien, die nunmehr angeglichen werden sollen. Diese betreffen Rücknahmebeschränkungen und Transaktionskosten für verwässerungshemmende LMTs. Die geänderten Leitlinien gelten ab Inkrafttreten der RTS. Verwalter von Fonds, die vor diesem Datum bestanden haben, sollten diese Leitlinien in Bezug auf diese Fonds zwölf Monate später anwenden.

## 8. Benchmark-Verordnung

### ESMA – Finale Leitlinien zu internen Kontrollen für Benchmark-Verwalter, Ratingagenturen und Markttransparenzinfrastrukturen (ESMA80-634726060-1762) vom 18. Dezember 2025

Im Vergleich zur konsultierten [Fassung](#) (vgl. [FSNews 01/2025](#)) ergaben sich keine wesentlichen Änderungen. Die Leitlinien gelten ab dem 1. Oktober 2026. Zum gleichen Zeitpunkt werden die [Leitlinien](#) für die interne Kontrolle von Ratingagenturen aufgehoben.

## 9. Prospektrichtlinie und PRIIPs-Verordnung

### EU-Kommission – Konsultation einer delegierten Verordnung zur Änderung der EU/2019/980 über den reduzierten Inhalt sowie das standardisierte Format und die standardisierte Reihenfolge für das EU-Folgeprospekt sowie das EU-Wachstums-emissionsprospekt (Ares(2025)10724003) vom 4. Dezember 2025

Die vorgeschlagenen Änderungen betreffen die in [EU/2019/980](#) definierten Anforderungen an die Registrierungsdokumente und Wertpapierbeschreibungen für nicht börsennotierte Wertpapiere für Privatanleger und institutionelle Anleger. Ein gesonderter Abschnitt zu den EU-Folge- und -Wachstumsemmissionsprospekten wurde neu aufgenommen. Dieser soll deren Inhalt und Format näher konkretisieren. Einzelne der bisher verpflichtenden und in einem gesonderten [Anhang](#) zusammengestellten Formulare wurden gelöscht. Die Änderungen sollen am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten. Die Konsultationsfrist endete am 1. Januar 2026.

### EIOPA – Single Rulebook zur Berechnungsgrundlage für MRM nach der PRIIPs-Verordnung und zur Szenarioberechnung (Q&A 3109) vom 2. Dezember 2025

Die verwendeten Datenreihen haben die neuesten zum Zeitpunkt der Berechnung verfügbaren Preisdaten zu enthalten. Da die Anforderungen an die erforderlichen historischen Daten für die Leistungsszenarien und das Marktrisikomaß (MRM) abhängig von der PRIIP-Kategorie unterschiedlich sein können, muss für die Berechnungen der Leistungsszenarien möglicherweise eine andere Häufigkeit von Preisdaten als für die MRM-Berechnung verwendet werden. Es wird darauf hingewiesen, dass verschiedene Ansätze möglich sein können. Hier könnte die fortgesetzte Verwendung von Wochenpreisen oder die Verwendung von Tagespreisdaten, die mit Tagespreisen eines verfügbaren Näherungswerts verknüpft sind, möglicherweise

anwendbar sein. Gleichzeitig sollte der PRIIP-Hersteller den plausibelsten und geeignetsten Ansatz für das jeweilige Produkt wählen.

#### EIOPA – Single Rulebook zur Angemesseheit des Referenzwertes nach Anhang IV

##### Nr. 16 EU/2017/653 (3088 – PRIIPs 178) vom 2. Dezember 2025

Konkret gefragt wurde, ob die Beurteilung der Angemessenheit eines Referenzwerts oder Näherungswerts gemäß Anhang IV Nr. 16 lit a [EU/2017/653](#) u.a. vom Risiko-Rendite-Profil abhängt, wenn der Referenzwert oder Näherungswert der Vermögenswerte und des PRIIP in dieselbe Kategorie der Risikoindikatoren (SRI) oder Volatilität und erwarteter Rendite oder beides fallen. Die PRIIP-Hersteller sind u.a. dafür verantwortlich, die Kohärenz des Risiko-Rendite-Profils des PRIIP mit dem des gewählten Referenzwerts oder Näherungswertes sowie die Kohärenz in Bezug auf die Volatilität oder historische Volatilität zu bewerten. In diesem Zusammenhang wird erwartet, dass etwaige Verbindlichkeiten oder Hebelwirkungen des PRIIP bei dieser Bewertung berücksichtigt werden. In Anbetracht von Anhang IV Nr. 16 lit d EU/2017/653 reicht es nicht aus, für potenzielle Vermögenswerte, in die die PRIIPs investieren, nur die derzeitige Verschuldungsquote zu berücksichtigen. Vielmehr sollte auch die maximale Verschuldungsquote berücksichtigt werden. Hier ist zu beachten, dass PRIIP-Hersteller zusätzliche Kriterien verwenden müssen, sofern diese im Hinblick auf die Ziele des PRIIP und die Art der Vermögenswerte, in die das PRIIP investiert, oder die Art der zugrunde liegenden Anlagen, gegenüber denen das PRIIP eine Risikoposition darstellt, relevant sind.

#### EIOPA – Single Rulebook zur Bestimmung des angemessenen Referenzwertes nach

##### Anhang IV Nr. 16 EU/2017/653 (3085 – PRIIPs 174) vom 2. Dezember 2025

Konkret gefragt wurde, ob lediglich die Vermögenswerte für die Bestimmung des maßgebenden Referenzwertes herangezogen werden können, in die der PRIIP tatsächlich investiert ist. Es wurde darauf hingewiesen, dass auch „potenzielle Vermögenswerte, in die das PRIIP im Einklang mit der Anlagepolitik investieren kann, ebenfalls berücksichtigt werden müssen (vgl. Anhang IV Nr. 16 lit. d [EU/2017/653](#)). Es ist daher nicht zulässig, potenzielle Vermögenswerte bei der Beurteilung der Angemessenheit des Referenzwerts oder des Näherungswerts unberücksichtigt zu lassen.

#### EIOPA – Single Rulebook zur Einstufung von OGAW als PRIIP der Kategorie 2

##### (Q&A 2593) vom 2. Dezember 2025

Ein OGAW sollte hinsichtlich seiner Marktrisikobewertung als PRIIP der Kategorie 2 gemäß Anhang II Teil 1 Tz. 5 [EU/2017/653](#) eingestuft werden, wenn er ein konstantes Vielfaches der Preise der zugrunde liegenden Anlagen auszahlt. Die Zahlen für das Leistungsszenario sollten hierbei das Ergebnis der Berechnungsmethode widerspiegeln. Wurden in den historischen Daten negative Renditen beobachtet, würden sich diese in den dargestellten Szenarien widerspiegeln. Mit dem in den Leistungsszenarien gemäß Anhang IV Nr. 4 und Anhang V Teil I Nr. 3 lit. b EU/2017/653 angegebenen Mindestwert oder der Mindestuntergrenze soll hervorgehoben werden, ob ein bedingungsloser Kapitalschutz besteht oder nicht. Daher muss bei Produkten ohne solchen Kapitalschutz darauf hingewiesen werden, dass der Kleinanleger seine Investition ganz oder teilweise verlieren könnte. Dies gilt unabhängig von den Ergebnissen der Berechnungen des Performance-Szenarios. Der Tilgungswert von Anleihen stellt keinen unbedingten Kapitalschutz dar.

#### EIOPA – Single Rulebook zur Definition für die Festlegung der Leistung des PRIIP

##### über ein bestimmtes Teilintervall (Q&A 2509) vom 2. Dezember 2025

Das PRIIP-Protokoll verlangt für Kategorie 2-Produkte gemäß Anhang II Teil 1 Tz. 5 [EU/2017/653](#) die Berechnung des VaR über die empfohlene Haltedauer mittels der sog. Cornish-Fisher-Entwicklung, um die VaR-äquivalente Volatilität zu ermitteln, die die Klasse für das Marktrisikomaß (MRM) bestimmt. Die Verwendung der logarithmischen Normalverteilung ist für bestimmte Berechnungsmethoden, darunter die

Cornish-Fisher-Entwicklung, besser geeignet. In diesen Fällen werden normale Meldungen protokolliert (vgl. etwa Anhang II Nr. 11 und Anhang IV Nr. 18 EU/2017/653). In anderen Fällen, in denen nicht festgelegt ist, dass normale logistische Renditen verwendet werden müssen, wie z.B. bei den Berechnungsschritten in Anhang IV Nr. 7 EU/2017/653 für die ungünstigen, moderaten und günstigen Szenarien für PRIIPs der Kategorie 2, können hingegen einfache Renditen verwendet werden. Unabhängig von der verwendeten Berechnungsmethode müssen die Auswirkungen von Renditezusammensetzungs-effekten bei der Darstellung der Renditen in den Leistungsszenarien gemäß Anhang IV Nr. 44 EU/2017/653 genau berücksichtigt werden.

#### [ESMA – Single Rulebook zur Ausnahme von der Pflicht zur Veröffentlichung von Nachträgen zu Dokumenten gemäß Anhang IX Prospektverordnung \(EU/2017/1129\) \(QA 2741\) vom 19. Dezember 2025](#)

Dokumente, die gemäß Anhang IX [Prospektverordnung](#) erstellt wurden, sind keine Prospekte. Daher gilt Art. 23 Prospektverordnung, der Nachträge zu Prospekten regelt, nicht. Bei den genannten Dokumenten handelt es sich um Dokumente, die Informationen nach Art. 1 Abs. 4 Unterabs. 1 lit. da und db Prospektverordnung sowie nach Art. 1 Abs. 5 Unterabs. 1 lit. ba Prospektverordnung enthalten. Art. 1 Prospektverordnung enthält in Abs. 4 und 5 Ausnahmen von der Pflicht zur Veröffentlichung von Prospekten.

#### [ESMA – Single Rulebook zur Ausnahme von der Pflicht zur Veröffentlichung eines Prospektes nach der Prospektverordnung \(EU/2017/1129\) \(QA 2742\) vom 19. Dezember 2025](#)

Zeichnungsrechte fallen unter die Ausnahmen von Art. 1 Abs. 5 lit. a und ba [Prospektverordnung](#), sofern sie sich auf Aktien beziehen, die selbst unter diese Ausnahmen fallen.

## VI. Rechnungslegung und Prüfung

#### [EU-Kommission – Entwurf einer Durchführungsverordnung zur Änderung der in der EU/2019/815 festgelegten RTS im Hinblick auf die 2025 vorgenommene Aktualisierung der Taxonomie für das einheitliche elektronische Berichtsformat \(C\(2025\) 8507 final\) vom 12. Dezember 2025](#)

Der Entwurf der ESMA (vgl. [FSNews 10/2025](#)) wurde ins parlamentarische Verfahren übernommen. In einem gesonderten [Anhang](#) werden obligatorische Elemente der Kerntaxonomie für den IAS 1 und die Presentation and Disclosure in IFRS 18 sowie ein Schema der Kerntaxonomie zur Kennzeichnung von IFRS-Konzernabschlüssen jeweils für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2026 beginnen, zusammengestellt. Die Regelungen sollen am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten.

## VII. Aufsichtliche Offenlegung

#### [BCBS – Konsultationspapier zur maschinenlesbaren Offenlegung gemäß Säule 3 \(d604\) vom 5. Dezember 2025](#)

Vorgestellt werden Anforderungen an die maschinenlesbare Offenlegung von qualitativen, quantitativen bzw. gemischten Informationen, die hierfür maßgebenden

technischen Standards inkl. Datenformaten und Taxonomien. Des Weiteren werden u.a. Wege für den Datenzugang über die Website des BCBS sowie Regelungen für die Umsetzung der maschinenlesbaren und schrittweisen Abschaffung der dokumentbasierten Offenlegung gemäß Säule 3 dargestellt. In gesonderten Anhängen werden zum einen die Änderungen der bestehenden DIS10 und DIS20 (DIS; „Disclosure“) des Basler Rahmenwerks und die Neueinführung des DIS11 für Standards für das technische Format für maschinenlesbare Offenlegungen und DIS90 für Übergangsregelungen veranschaulicht. Darüber hinaus werden Vorlagen für den Anwendungsbereich für maschinenlesbare Offenlegung und Beispiele für verschiedene Datenformate und Datenaustauschstandards sowie die BCBS-Taxonomie und Mapping-Beispiele für DIS-Vorlagen zusammengestellt. Die Konsultationsfrist läuft bis zum 5. März 2026.

## VIII. Zahlungsverkehr

[EU-Kommission – Entwurf einer Verordnung über die Wirksamkeit von Abrechnungen, zur Aufhebung der Richtlinie 98/26/EC und zur Änderung der Richtlinie 2002/47/EC über Finanzsicherheiten \(COM \(2025\) 941 final\)](#)  
vom 4. Dezember 2025

Die ursprüngliche Richtlinie [98/26/EC](#) bzw. [98/26/EG](#) zur Wirksamkeit von Abrechnungen in Zahlungs- sowie Wertpapierliefer- und -abrechnungssystemen (Settlement Finality Directive; SFD) soll in eine Verordnung überführt werden (siehe [Synopse](#)). Mit der Verordnung wird das Ziel verfolgt, Regelungen für einen harmonisierten Ansatz in der gesamten EU zu erreichen. Diese betreffen insbesondere die Rechtssicherheit für digitale Innovationen, sich widersprechende Vorschriften, die Teilnahme von EU-Einrichtungen an Systemen von Drittländern, den Kreis der Teilnehmer und der zulässigen Wertpapiere, die Benennungspraktiken für EU-Systeme sowie die Transparenz und den Zeitpunkt der Endgültigkeit der Abrechnung. Die Verordnung soll am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten.

[EBA – Single Rulebook zur Festlegung eines Limits \(täglich und/oder pro Transaktion\) für die Ausführung einer Zahlungstransaktion per Zahlungsdienstleister \(Q&A 2025\\_7425\)](#) vom 12. Dezember 2025

Ein Zahlungsdienstleister (PSP; „Payment Service Provider“) kann Limite für Zahlungstransaktionen einführen, die über bestimmte Zahlungsinstrumente initiiert werden und kanalspezifisch sein können, sofern diese Begrenzungen im Rahmenvertrag mit dem Zahlungsdienstnutzer (PSU; „Payment Service User“) vereinbart werden. Art. 5a Abs. 6 [SEPA-VO](#) gewährt dem PSU das Recht, Limite für Sofortüberweisungen in Euro festzulegen, sei es als tägliche oder transaktionsbezogene Limite, die über alle Zahlungsinitiationskanäle hinweg gelten. Dies schließt jedoch nicht aus, dass ein PSP seinen PSUs erlaubt, kanalspezifische Limite für Sofortüberweisungen in Euro festzulegen. Die [PSD2](#) regelt nicht, ob PSPs differenzierte Ausgabenlimite für nationale versus grenzüberschreitende Zahlungen anwenden können, wenn die Analyse des PSP zeigt, dass grenzüberschreitende Transaktionen mit einer anderen Betrugsrisikorate verbunden sind. Auch diese Ausgabengrenzen sollten im Rahmenvertrag vereinbart werden und mit allen anderen geltenden EU-Gesetzen übereinstimmen, einschließlich Art. 5a Abs. 6 [SEPA-VO](#). Die [PSD2](#) verpflichtet PSPs nicht ausdrücklich, die vereinbarten Limite für regelmäßige Überweisungen auf Wunsch der PSU zu erhöhen. Die Zulässigkeit, solche Anträge abzulehnen, sollte jedoch im Hinblick auf die Bedingungen des Rahmenvertrags und die geltenden Verbraucherschutzregeln (z. B. unfaire

Bedingungen) bewertet werden. Für Sofortüberweisungen in Euro gewährt Art. 5a Abs. 6 [SEPA-VO](#) PSUs das Recht, wie oben beschrieben, ihr eigenes Limit festzulegen und zu ändern.

#### [EBA – Bericht über Zahlungsbetrug 2025 \(EBA/REP/2025/40\) vom 15. Dezember 2025](#)

Der Bericht basiert auf den halbjährlichen Daten für die Jahre 2022 bis 2024 und analysiert Überweisungen, Lastschriften, Kartenzahlungen, Bargeldabhebungen und E-Geld-Transaktionen. Die gemeldeten Zahlungsbetrugsfälle beliefen sich im Jahr 2024 auf 4,2 Mrd. EUR, die größtenteils auf Überweisungen und Kartenzahlungen zurückgingen. Ein beträchtlicher Anteil von 30% betraf betrügerische Kartenzahlungen und stand im Zusammenhang mit grenzüberschreitenden Transaktionen außerhalb des EWR.

## IX. Aufsichtsregime / Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden

### [EU-Kommission – Entwürfe für die Weiterentwicklung der Integration und Beaufsichtigung der Kapitalmärkte in der EU vom 4. Dezember 2025](#)

Die folgenden Entwürfe zur Änderung einzelner Richtlinien und Verordnungen im Hinblick auf die Weiterentwicklung der Integration und Beaufsichtigung der Kapitalmärkte in der EU wurden veröffentlicht:

- Richtlinie zur Änderung der 2009/65/EG, 2011/61/EU und MiFID II ([COM\(2025\) 942 final](#) nebst synoptischer [Darstellung](#) der Änderungen)
- Verordnung zur Änderung der EU/2095/2010, EMIR, MiFIR, CSRD, EU/2015/2365, EU/2019/1156, EU/2021/23, EU/2022/858, EU/2023/1114, EU/ 1060/2009, EU/2016/1011, EU/2017/2402, EU/2023/2631 und EU/2024/3005 ([COM\(2025\) 943 final](#) nebst synoptischer [Darstellung](#) der Änderungen)

Die Änderungen sollen am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten. Für einzelne Regelungen sind Übergangsvorschriften vorgesehen, so dass diese erst zu einem späteren Zeitpunkt verbindlich werden.

## X. Nachhaltigkeit

### [ESMA – Single Rulebook zu gruppengebundenen kleinen ESG-Ratinganbietern \(QA 2737\) vom 18. Dezember 2025](#)

Ein kleiner ESG-Ratinganbieter, der Teil einer mittelgroßen oder großen Gruppe ist, ist nicht zur Nutzung der befristeten Regelung nach Art. 5 ESG-Verordnung ([EU/2024/3005](#)) berechtigt, auch wenn er unabhängig von den Ressourcen und der konsolidierten Kapazität der Gruppe agiert. Dies gilt insbesondere mit Hinblick auf Erwägungsgrund 48 zur ESG-Verordnung, wonach die ESMA sicherstellen soll, dass Risiken der Umgehung der Verordnung vermieden werden, „indem insbesondere verhindert wird, dass kleine Unternehmen innerhalb mittlerer oder großer Gruppen

gemäß den in der [Bilanz-Richtlinie](#) aufgeführten Kriterien von der befristeten Regelung profitieren“. Das temporäre Regime wurde eingeführt, um den Markteintritt kleinerer ESG-Ratinganbieter zu erleichtern, indem sie für einen Zeitraum von maximal drei Jahren von proportionaleren Anforderungen profitieren konnten.

[ESMA – Single Rulebook zum Inhalt der Beurteilung der ESMA über die Nutzung der befristeten Regelung für kleine ESG-Ratinganbieter nach Art. 5 Abs. 2](#)

[ESG-Verordnung \(QA 2738\) vom 18. Dezember 2025](#)

Die Bewertung der ESMA nach Art. 5 Abs. 2 [ESG-Verordnung](#) beschränkt sich darauf, zu überprüfen, ob der Mitteiler als kleines Unternehmen oder als kleine Gruppe durch die Erfüllung der in Art. 3 Abs. 2 Unterabs. 1 oder Art. 3 Abs. 5 Unterabs. 1 [Bilanz-Richtlinie](#) aufgeführten quantitativen Kriterien gilt, insbesondere Bilanzsumme, Netoumsatz und Anzahl der Beschäftigten im Geschäftsjahr.

[ESMA – Single Rulebook zum Inhalt der Benachrichtigung über die Nutzung der befristeten Regelung für kleine ESG-Ratinganbieter \(QA 2739\) vom 18. Dezember 2025](#)

Die ESMA muss mindestens geprüfte Jahresabschlüsse und einen Nachweis der beruflichen Tätigkeit der meldenden Einheit erhalten, um eine Entscheidung über die Registrierung als kleiner ESG-Ratinganbieter nach Art. 5 zu treffen. Im Fall einer neu gegründeten juristischen Person können prognostizierte Zahlen für eine vorläufige Bewertung durch die ESMA verwendet werden. Dies kann Gründungskonten, Geschäftsprognosen und „bona-fide“-Schätzungen umfassen, ergänzt um die Zustimmung des Managements.

[ESMA – Single Rulebook zu einem kleinen ESG-Ratinganbieter, welcher nicht mehr die Anforderungen zur Nutzung der befristeten Regelung für kleine](#)

[ESG-Ratinganbieter erfüllt \(QA 2740\) vom 18. Dezember 2025](#)

Erfüllt ein kleiner ESG-Ratinganbieter die Kriterien für vorübergehende Erleichterungen nach Art. 5 Abs. 1 [ESG-Verordnung](#) nicht mehr, gilt Art. 5 Abs. 3 ESG-Verordnung. Danach unterliegt der ESG-Ratinganbieter allen Bestimmungen der Verordnung und muss innerhalb von sechs Monaten bei der ESMA die Zulassung nach Art. 6 ESG-Verordnung beantragen. Der ESG-Ratinganbieter bleibt im in Art. 14 ESG-Verordnung genannten Register eingetragen und kann weiterhin Dienstleistungen in der EU erbringen, bis sein Antrag von der ESMA geprüft und eine Entscheidung zur Genehmigung getroffen wurde. In diesem Fall wird das Register aktualisiert, um anzugeben, dass der ESG-Ratinganbieter gemäß Art. 8 ESG-Verordnung autorisiert wurde und nicht mehr unter dem temporären Regime für kleine ESG-Ratinganbieter registriert ist. Beantragt der ESG-Ratinganbieter innerhalb des sechsmaligen Zeitraums keine Genehmigung oder entscheidet die ESMA, die Genehmigung abzulehnen, muss der ESG-Ratinganbieter alle Aktivitäten sofort einstellen und aus dem Register der ESG-Ratinganbieter entfernt werden.

## XI. Versicherungen

[EIOPA – Single Rulebook zum ITS EU/2023/894 hinsichtlich der Meldebögen für die Berichterstattung an die Aufsicht \(Q&A 3434\) vom 1. Dezember 2025](#)

Die Frage bezieht sich auf den Meldebogen S.06.02 Liste der Vermögenswerte. Es geht in diesem Zusammenhang erneut um die Bail-in-Vorschriften von C0293 ([vgl. FSNews 12/2025](#)) und Anteile an Tochterunternehmen in Form eines Finanzdienstleistungsunternehmen (Sektor K nach dem NACE Code). Die Anteile an diesem Tochterunternehmen sind laut der EIOPA in C0293 des Meldebogens S.06.02 mit „1-Ja“ zu berichten.

#### [EIOPA – Single Rulebook zum ITS EU/2023/894 hinsichtlich der Meldebögen für die Berichterstattung an die Aufsicht \(Q&A 3452\) vom 1. Dezember 2025](#)

Die Frage bezieht sich auf den Meldebogen S.28.01 zur Mindestkapitalanforderung. Konkret geht es um die Berichterstattung des besten Schätzwerts (ohne Rückversicherung/SPV) von Verpflichtungen aus fonds- und indexgebundenen Versicherungen (R0230/C0050). Bei dem Fragesteller ergab sich mit Aufnahme des fondsgebundenen Lebensversicherungsgeschäfts bei Profitabilität der Verträge ein negativer besserer Schätzwert. Für den Fragesteller erhob sich die Frage, ob trotzdem ein Wert von null berichtet werden sollte. Nach Ansicht der EIOPA ergibt sich die Antwort aus den Hinweisen zu R0230/C0050 im Rahmen des Meldebogens S.28.01 in Anhang II der EU/2023/894, sodass nach Meinung der EIOPA auch bei negativen Werten ein Wert von null in R0230/C0050 einzutragen ist.

#### [EIOPA – Single Rulebook zum ITS EU/2023/894 hinsichtlich der Meldebögen für die Berichterstattung an die Aufsicht \(Q&A 3443\) vom 2. Dezember 2025](#)

Die Frage hat die Hinweise zu dem Meldebogen S.22.06 zum besten Schätzwert nach Ländern und Währungen im Falle einer Volatilitätsanpassung zum Gegenstand. Demnach gibt es eine 90%-Grenze des besten Schätzwerts auf den eine Volatilitätsanpassung Anwendung findet, für Informationen im Zusammenhang mit einer Währungsvolatilitätsanpassung. Die Frage des Fragestellers war, ob sich diese 90%-Grenze nur auf den Anteil des besten Schätzwerts im Fall einer Volatilitätsanpassung nach Währungen (C0050) im Rahmen des Gesamtwerts des besten Schätzwerts bei einer Volatilitätsanpassung in anderen Ländern (R0040) oder auch auf den Gesamtwert des bestens Schätzwerts bei einer Volatilitätsanpassung in allen Ländern (R0020) bzw. nur im Herkunftsland (R0030) bezieht. Nach Ansicht der EIOPA bezieht sich diese Grenze auch auf R0020 und R0030.

#### [EIOPA – Single Rulebook zum ITS EU/2015/2450 hinsichtlich der Meldebögen für die Berichterstattung an die Aufsicht \(Q&A 2652\) vom 2. Dezember 2025](#)

Die Frage hat ebenfalls den Meldebogen S.06.02 Liste der Vermögenswerte und die Bail-in-Vorschriften des Datenpunkts C0293 zum Gegenstand. Die Fragesteller bitten um allgemeine Hinweise und Beispiele, unter welchen Voraussetzungen in diesem Datenfeld die Eintragung „9-Nicht anwendbar/leer“ erfolgt und wann diese unterbleibt. Hinsichtlich der Antwort verweist die EIOPA auf die überarbeitete Antwort vom 2. Dezember 2025 ([vgl. FSNews 12/2025](#)).

#### [EIOPA – Arbeitspapier zu einem Tool zur Schaffung eines Risikobewusstseins und zur Vorbeugung von Naturkatastrophenrisiken von Hausbesitzern \(Protect\) vom 3. Dezember 2025](#)

Das von der EIOPA vorgestellte [Tool Protect](#) soll die Anfälligkeit von Hausbesitzern gegenüber extremen Wetterereignissen wie Stürmen, Hochwasser oder Dürren reduzieren, das Verlustpotenzial begrenzen und zu Europas Resilienz hinsichtlich des Klimawandels beitragen. Das Tool soll den EU-Bürgern helfen zu verstehen, wie der Klimawandel sich auf Immobilien auswirkt und welche Gegenmaßnahmen getroffen werden können. Dabei sollen das Bewusstsein für Naturkatastrophenrisiken gestärkt und Vorsorgemaßnahmen gefördert werden. Des Weiteren hebt die EIOPA die Verfügbarkeit europaweiter Daten und die Möglichkeit praktischer Lösungen in Form von maßgeschneiderten Risikoverbeugungsmaßnahmen hervor. Außerdem werden versicherungsspezifische Betrachtungen wie z.B. das Verständnis von Ausschlussklauseln, Limiten usw. angeboten. Zuletzt bietet das Tool einen Einblick in das positive Potenzial, das Vorbeugungsmaßnahmen auf risikobasierte Versicherungsprämien haben.

**EIOPA – Leitlinien über Ausnahmen von der Gruppenaufsicht (EIOPA-BoS-25/525), überarbeitete Leitlinien zum Umgang mit verbundenen Unternehmen (EIOPA-BoS-25/522) und eine überarbeitete Opinion zur Bewertung von internen Modellen (EIOPA-BoS-25/526) vom 5. Dezember 2025**

Die veröffentlichten Dokumente stehen im Zusammenhang mit dem Solvency II - Review und sollen die für die Regulatorik von Versicherungsunternehmen relevanten Texte glätten bzw. vereinfachen, ohne die Wirksamkeit der Versicherungsaufsicht negativ zu beeinflussen. Außerdem ist jedem veröffentlichten Dokument ein finaler Bericht mit den legislativen Texten sowie korrespondierenden Erläuterungen, deren Änderungen, einer Auswirkungsanalyse („Impact Analysis“) und einer Zusammenfassung der im Rahmen der Konsultation erhaltenen Kommentare („Feedback Statement“) beigefügt. Die publizierten Dokumente im Einzelnen:

- **Leitlinien über den Ausschluss von (Rück-)Versicherungsunternehmen aus dem Anwendungsbereich der Gruppenaufsicht**  
Die von der EIOPA neu konzipierten Leitlinien spezifizieren die Bedingungen, unter denen Gruppenaufsichtsbehörden (Rück-)Versicherungsunternehmen von der Gruppenaufsicht ausnehmen können. Die Leitlinien stellen klar, dass dies nur unter außergewöhnlichen Umständen zulässig ist. Den neuen Leitlinien ist noch der [Finale Bericht](#) („Final Report“) (EIOPA-BoS-25/525) als Ergebnis der Kommentierungsphase beigefügt.
- **Überarbeitete Leitlinien zum Umgang mit verbundenen Unternehmen**  
Die Leitlinien aus dem Jahr 2015 wurden insbesondere im Hinblick auf den Eigenmittelabzug von Kreditinstituten und Finanzdienstleistungsunternehmen überarbeitet und im Umfang um 33% reduziert. Den überarbeiteten Leitlinien liegt ein [Finaler Bericht](#) („Final Report“) (EIOPA-BoS-25/522) bei.
- **Überarbeitete Opinion zur Bewertung von internen Modellen**  
Die Überarbeitung der Opinion zur Bewertung von internen Modellen aus dem Jahr 2017 ist durch die Einführung einer neuen Volatilitätsanpassung im Rahmen des Solvency II-Reviews bedingt. Die aktualisierte Opinion stellt ein erweitertes Vorsichtsprinzip im Rahmen der dynamischen Volatilitätsanpassung in Rechnung. Der überarbeiteten Opinion ist der [Finale Bericht](#) („Final Report“) (EIOPA-BoS-25/526) angefügt.

**EIOPA – Zwei Konsultationspapiere zu Entwürfen von überarbeiteten Leitlinien zur Gruppensolvabilität (EIOPA-BoS-25/519) und zum aufsichtlichen Reporting bzw. zur Offenlegung gegenüber der Öffentlichkeit (EIOPA-BoS-25/520) vom 5. Dezember 2025**

Die vorliegenden Entwürfe von überarbeiteten Leitlinien zur Gruppensolvabilität und zum aufsichtlichen Reporting bzw. zur Offenlegung gegenüber der Öffentlichkeit (SFCR) wurden im Rahmen des Solvency II-Reviews novelliert. Ziel der Überarbeitung der Leitlinien war es, Klarstellungen vorzunehmen und die Texte zu verschlanken, ohne die aufsichtlichen Erwartungen zu reduzieren. Die überarbeiteten Leitlinien beinhalten keine neuen Hinweise hinsichtlich der Anwendung des gesetzlichen Rahmens. Die Entwürfe der Leitlinien im Einzelnen:

- **Überarbeitete Leitlinien zur Gruppensolvabilität**  
Die Leitlinien spiegeln das überarbeitete Solvency II-Rahmenwerk wider und aktualisieren Anforderungen, um weitere Klarstellungen über die (Gruppen-)Solvabilitätskapitalberechnungen zu erreichen. Redundante, unklare oder nicht mehr im Zusammenhang mit dem Rahmenwerk stehende Leitlinien wurden gelöscht, was zu einer 63% Reduktion der Anzahl der Leitlinien führt.
- **Überarbeitete Leitlinien zum aufsichtlichen Reporting bzw. zur Offenlegung gegenüber der Öffentlichkeit (SFCR)**

Die Leitlinien wurden im Rahmen des Solvency II-Reviews v.a. an die neue Struktur des SFCR angepasst. Bei den Leitlinien zur Gruppensolvabilität wurde durch Beseitigung von Redundanzen, Unklarheiten und Inkonsistenzen zum Rahmenwerk eine Reduktion der Anzahl der Leitlinien um 44% erreicht.

Die Konsultationsfrist endet am 27. Februar 2026.

[\*\*EIOPA – Paket von Konsultationspapieren zu Entwürfen von Leitlinien und RTS als Teil des Rahmenkonzepts zur Sanierung und Abwicklung von Versicherungsunternehmen \(EIOPA-BoS-25/581, 582, 583, 584, 585, 586 und 587\) vom 9. Dezember 2025\*\*](#)

Das von der EIOPA veröffentlichte Paket von Konsultationspapieren enthält die Entwürfe von vier Leitlinien und drei RTS hinsichtlich der Sanierung und Abwicklung von (Rück-)Versicherungsunternehmen im Zusammenhang mit der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Versicherungsunternehmen ([IRRD](#)). Ziel der IRRD ist es, (Rück-)Versicherungsunternehmen und ihre Aufsichtsbehörden für erhebliche finanzielle Notlagen besser zu rüsten. Der Schwerpunkt der IRRD liegt auf der vorausschauenden Planung und dem effektiven Krisenmanagement, erlaubt aber auch die ordentliche Abwicklung von angeschlagenen (Rück-)Versicherungsunternehmen. Die IRRD soll das Scheitern von (Rück-)Versicherungsunternehmen weniger wahrscheinlich machen und deren Auswirkungen begrenzen. Dieses dritte Konsultationspaket ergänzt die Ende April 2025 (vgl. [FSNews 05/2025](#)) und Ende Juli 2025 (vgl. [FSNews 06/2025](#)) vorgestellten Konsultationspapiere. Die Konsultationsfrist für die jetzt vorgestellten Entwürfe für Leitlinien und RTS endet jeweils am 20. März 2026. Die Konsultationsentwürfe umfassen zum einen die folgenden

Leitlinien:

- [\*\*Leitlinien, um die Bandbreite von Szenarien in vorausschauenden Sanierungsplänen zu spezifizieren \(EIOPA-BoS-25/581\)\*\*](#)  
Die Leitlinien stellen eine Bandbreite makroökonomischer und finanzieller Stressszenarien vor, um die Glaubwürdigkeit und Durchführbarkeit von vorausschauenden Sanierungsplänen von (Rück-)Versicherungsunternehmen zu bewerten.
- [\*\*Leitlinien, um qualitative und quantitative Indikatoren in vorausschauenden Sanierungsplänen zu spezifizieren \(EIOPA-BoS-25/582\)\*\*](#)  
Die Leitlinien legen die qualitativen und quantitativen Indikatoren in den vorausschauenden Sanierungsplänen fest einschließlich der Indikatoren für die Kapital- und Liquiditätsposition, die Qualität der Vermögenswerte, die Profitabilität, die Marktbedingungen, das makroökonomische Umfeld und operative Ereignisse.
- [\*\*Leitlinien, um festzulegen, wie Informationen zum Zweck des Art. 66 Abs. 2 b IRRD bereitgestellt werden sollen \(EIOPA-BoS-25/583\)\*\*](#)  
Diese Leitlinien begründen die Ausnahmeregeln vom Grundsatz der Wahrung des Berufsgeheimnisses für vertrauliche Informationen bei Offenlegung in zusammenfassender oder allgemeiner Form ohne die Identität des betroffenen (Rück-)Versicherungsunternehmens preiszugeben.
- [\*\*Leitlinien, um weitere Details über Kriterien zu vereinfachten Verpflichtungen unter der IRRD festzulegen \(EIOPA-BoS-25/584\)\*\*](#)  
Die Leitlinien legen die Anwendungskriterien für vereinfachte Verpflichtungen fest. Diese beinhalten Faktoren wie die Art des Geschäfts, die Aktionärsstruktur, die Rechtsform, das Risikoprofil, die Größe sowie Umfang und Komplexität der Geschäftsaktivitäten. Diese sollen bei der Bewertung, ob ein Unternehmen Vereinfachungen in Anspruch nehmen kann, betrachtet werden.

Außerdem wurden Konsultationsentwürfe für RTS zu den folgenden Themen vorgestellt:

- **Unabhängigkeit eines Bewerter im Rahmen der Abwicklung nach Art. 24 Abs. 6 IRRD (EIOPA-BoS-25/585)**  
Diese RTS spezifizieren unter welchen Bedingungen ein Bewerter als unabhängig von der Abwicklungsbehörde sowie dem abzuwickelnden (Rück-)Versicherungsunternehmen zu betrachten ist, um die Bewertung der Vermögenswerte und Schulden des Unternehmens vornehmen zu können.
- **Vertragliche Anerkennung von Befugnissen der Abwicklungsbehörde bei der Abwicklung (EIOPA-BoS-25/586)**  
Diese RTS begründen Standardklauseln in finanziellen Verträgen unter der Jurisdiktion von Drittstaaten, die dazu dienen, dass die Abwicklungsbehörde deren Rechte nach Artikel 52 IRRD im Hinblick auf die Einschränkung bzw. Suspendierung von Rechten und Verpflichtungen ausüben kann. Die konsistente Anwendung erlaubt der Abwicklungsbehörde die grenzüberschreitende Durchsetzung von deren Handlungen.
- **Methoden und Prinzipien bei der Bewertung von Verpflichtungen aus Derivaten festzulegen (EIOPA-BoS-25/587)**  
Die RTS legen Methoden und Prinzipien für die Bewertung der aus Derivaten resultierenden Verbindlichkeiten im Abwicklungsprozess fest.

Die Leitlinien und RTS sollen im Januar 2027 in Kraft treten bzw. verbindlich werden.

#### EIOPA – Single Rulebook zur DORA-Verordnung EU/2022/2554 (Q&A 3097)

vom 17. Dezember 2025

Die Frage widmet sich dem Anwendungsbereich der **DORA-Verordnung** hinsichtlich von Drittstaatenniederlassungen, deren Hauptniederlassung als Kreditinstitute, (Rück-)Versicherungsunternehmen oder als (Rück-)Versicherungsvermittler qualifiziert werden. Die EIOPA hält in ihrer Antwort fest, dass Drittstaatenniederlassungen grundsätzlich vom Anwendungsbereich der DORA-Verordnung erfasst werden. Für Kreditinstitute gilt nach Art. 47 Abs. 1 CRD i.V.m. [EU/2024/1619](#), dass Zweigstellen von Kreditinstituten mit Sitz in Drittstaaten nicht bessergestellt werden dürfen als Zweigstellen mit Sitz in EU-Staaten. Darüber hinaus erklärt die EIOPA, dass auf Zweigstellen der Klasse 1 und 2 mit Sitz in einem Drittstaat Art. 74 Abs. 1 CRD Anwendung findet. In dessen durch EU/2024/1619 novellierten Form sind unter Art. 2 Abs. 1 d) explizit gemäß der DORA-Verordnung eingerichtete und verwaltete Netz- und Informationssysteme aufgeführt. Auf Niederlassungen von (Rück-)Versicherungsunternehmen mit Sitz in Drittstaaten ist nach Ansicht der EIOPA Art. 2 Abs. 1 n) der DORA-Verordnung anwendbar. Nach Art. 162 Abs. 2 i) werden die Zulassungsbedingungen für Drittstaatenniederlassungen geregelt und die Erfüllung der Governance-Anforderungen in Kapitel IV Abschnitt 2 als Zulassungsvoraussetzung spezifiziert (Art. 41 bis 50). Dies schließt nach Ansicht der EIOPA die Anforderungen an die ICT Governance nach Art. 41 Abs. 4 der **Solvency II-Rahmenrichtlinie** ein, die auf die DORA-Verordnung verweisen. Im Gegensatz dazu gilt für einen (Rück-)Versicherungsvermittler mit Sitz in einem Drittstaat, der einen direkten Marktzutritt zu dem Markt eines Mitgliedsstaates anstrebt, dass dieser nach Ansicht der EIOPA gemäß Art. 1 Abs. 6 [EU/2016/97](#) dem nationalen Recht für Versicherungsvermittler des jeweiligen Mitgliedsstaates entsprechen muss. Sofern das nationale Recht keine explizite Anwendung der DORA-Verordnung vorsieht, gilt diese nach Ansicht von EIOPA für (Rück-)Versicherungsvermittler mit Sitz in Drittstaaten nicht.

#### EIOPA – Single Rulebook zur Delegierten Verordnung EU/2015/35 (Q&A 3461)

vom 17. Dezember 2025

Bei der vorliegenden Frage steht der „Look Through“-Ansatz bei Investmentfonds im Rahmen der Solvabilitätskapitalanforderung (Art. 84 [EU/2015/35](#)) im Mittelpunkt.

Sofern dieser nicht anwendbar ist, sind die Vermögenswerte nach Art. 168 Abs. 3 EU/2015/35 als Typ-2-Aktien zu qualifizieren. Für die Fragesteller erhebt sich die Frage ob diese Vermögenswerte noch Teil des Marktkonzentrationsrisikosubmoduls sind. Die EIOPA verweist in der Antwort auf die Ausnahmen des Art. 184 Abs. 2 EU/2015/35 von der Einbeziehung in die Ermittlung des Marktrisikokonzentrations-submoduls für Vermögenswerte. Sofern der Investmentfonds nicht unter eine dieser Ausnahmen fällt, sind seine Vermögenswerte Teil der Ermittlungsbasis für die aus dem Marktkonzentrationsrisiko resultierenden Solvabilitätskapitalanforderungen.

#### [EIOPA – Single Rulebook zur DORA-Verordnung EU/2022/2554 \(Q&A 2622\)](#)

vom 17. Dezember 2025

Die Frage zielt auf kritische oder wichtige Funktionen im Rahmen von DORA ab. Für die Fragesteller erhebt sich die Frage, ob eine Liste dieser Funktionen existiert. Die Antwort erfolgt durch die EU-Kommission. Diese verweist hinsichtlich des Begriffs der kritischen oder wichtigen Funktion auf die Definition in Artikel 3 Abs. 22 der DORA-Verordnung. Nach Erwägungsgrund 70 der DORA-Verordnung schließt diese Definition das Konzept der kritischen Funktion in anderen EU-Rechtsakten ein. Auf dieser Ebene gibt es nach Ansicht der EU-Kommission keine offizielle Liste kritischer oder wichtiger Funktionen, so dass Finanzdienstleistungsunternehmen fallweise selbst eine Auswertung vornehmen, welche Funktionen als kritisch oder wichtig anzusehen sind. Die Auswertung kann dabei Elemente einschließen wie z.B. ob die Funktion für die Erbringung von Schlüsselleistungen oder für die rechtliche Compliance wesentlich ist. Weitere potenziell zu betrachtende Elemente sind nach der EU-Kommission die mögliche Auswirkung des Ausfalls auf die finanzielle Stabilität oder die Realwirtschaft sowie das Ausmaß, bis zu dem die Funktion durch andere Anbieter ersetzt werden kann.

#### [EIOPA – Single Rulebook zum Anwendungsbereich der Versicherungsvertriebsrichtlinie \(Q&A 2164\) vom 19. Dezember 2025](#)

Konkret gefragt wurde, ob ein Spediteur als Vermittler von (Zusatz-)Versicherungen im Sinne der Versicherungsvertriebsrichtlinie anzusehen ist. Die bisherige Antwort wurde nochmals überarbeitet. Um zu gewährleisten, dass das gleiche Schutzniveau unabhängig davon gilt, über welchen Kanal Kunden ein Versicherungsprodukt entweder direkt von einem Versicherungsunternehmen oder indirekt von einem Vermittler kaufen, muss der Anwendungsbereich der IDD nicht nur Versicherungsunternehmen oder Vermittler, sondern auch andere Marktteilnehmer, die Versicherungsprodukte auf Nebenbasis verkaufen, wie Reisebüros und Autovermietungen, abdecken, es sei denn, sie erfüllen die Voraussetzungen für eine Befreiung (Erwägungsgrund 8 IDD). In Erwägungsgrund 15 IDD werden Beispiele für eine Ware oder Dienstleistung genannt, für die eine Versicherung komplementär sein kann. Ferner gilt die IDD nicht für Personen, die Versicherungsvertrieb als Nebentätigkeit ausüben, wenn die Prämie einen bestimmten Betrag nicht übersteigt und die abgedeckten Risiken begrenzt sind. Bei Spediteuren, die den Warenverkehr organisieren und eine Versicherung anbieten können, die Beschädigung, Verlust oder Diebstahl der Waren während des Transports betrifft, kann es sich um eine Nebentätigkeit handeln, sofern alle Anforderungen des Art. 2 Abs. 1 Nr. 4 lit. a bis c IDD erfüllt sind. Die IDD gilt darüber hinaus nicht für Versicherungsvermittler, die die Voraussetzungen des Art. 1 Abs. 3 IDD erfüllen. Diese Ausnahme gilt jedoch nur für Versicherungen mit geringem Risiko, geringer Prämienhöhe und begrenztem Versicherungsschutz.

#### [EIOPA – Single Rulebook zur risikofreien Zinsstrukturkurve \(Q&A 3487\)](#)

vom 19. Dezember 2025

Die Frage bezieht sich auf die Konstruktion der risikolosen Zinsstrukturkurve für das britische Pfund im Rahmen der aktuellen [RFR Technical Documentation](#). Konkret bezieht sich die Frage auf Tabelle 5 (Nicht EEA-Währungen) und die korrespondierenden Zinsswaps in Kapitel 6.3 der technischen Dokumentation. Für die Fragesteller erhebt

sich die Frage, inwiefern der 13-Jahres-Zinsswap für britische Pfund bei der Ableitung der DLT („distributed ledger technology“) im Rahmen der Ableitung der risikolosen Zinsstrukturkurve für 2026 berücksichtigt wurde und ob dies bei der risikolosen Zinsstrukturkurve für das britische Pfund berücksichtigt werden sollte. Die Frage erfolgt vor dem Hintergrund, dass der Anbieter von Finanzmarktdaten „Refinitiv“ keinen Zinsswap für das britische Pfund mit 13 Jahren Laufzeit verfügbar macht. Die EIOPA hält in der Antwort fest, dass die Laufzeit des Zinsswaps von 13 Jahren als DLT-konform klassifiziert wurde, was nach Ansicht der EIOPA unabhängig von der Verfügbarkeit der Finanzinstrumente bei Finanzdatenanbietern ist. Die EIOPA verweist in diesem Zusammenhang auf 9.1.5 der technischen Dokumentation. Die Ableitung der risikolosen Zinsstrukturkurve erfolgt gemäß Abschnitt 5 der technischen Dokumentation. Demnach wird bei Fehlen von Daten an bestimmten Tagen auf die verbleibenden Daten zurückgegriffen. Sollten mehr als 20% der notwendigen Zinssätze fehlen, ist auf die Daten des vorherigen Handelstages zurückzugreifen. Nach Erfahrung der EIOPA publizieren Finanzdatenanbieter mit einer gewissen Verzögerung die entsprechenden RICs (Reuters bzw. Refinitiv Identification Code).

#### [EIOPA – Single Rulebook zur risikolosen Zinsstrukturkurve \(Q&A 3485\)](#)

vom 19. Dezember 2025

Die Frage bezieht sich auf den 11-Jahres Zinsswap für australische Dollar zur Ableitung der risikolosen Zinsstrukturkurve für australische Dollar. Es stehen hierfür keine Daten beim Anbieter „LSEG DataScope Select“ zur Verfügung. In diesem Zusammenhang bitten die Fragesteller um die korrespondierende Datenquelle und das einschlägige Tickersymbol. Analog zu obenstehender Antwort verweist die EIOPA auf die DLT-Konformität des Swaps und dass diese unabhängig von der Verfügbarkeit bei Finanzdatenanbietern ist und verweis auf Abschnitt 9.1.5 der technischen Dokumentation. Hinsichtlich fehlender Daten bei der Ableitung der Zinsstrukturkurve sowie einem fehlenden Tickersymbol entspricht die Antwort der EIOPA den vorstehenden Ausführungen.

#### [BMF – Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Reform der steuerlich geförderten privaten Altersvorsorge \(Altvorsorgereformgesetz\) vom 17. Dezember 2025](#)

Der [Regierungsentwurf](#) basiert auf dem [Referentenentwurf](#) vom 1. Dezember 2025 und soll die private Altersvorsorge in Deutschland stärken, indem die Riesterrente durch neue kostengünstige, einfache, renditestarke und transparente Produkte abgelöst wird. Erreicht werden soll dieses Ziel durch die Einführung eines nicht garantiabindigen Altersvorsorgedepots, das Investments u.a. in ETFs ermöglicht. Es soll ein kostengünstiges Standardprodukt geschaffen werden, das bei allen Anbietern von Altersversorgungsprodukten verfügbar sein wird. Außerdem soll in der Rentenphase die Wahl zwischen einer lebenslangen Rente und Zeitrente bestehen. Daneben soll die steuerliche Zulagenförderung reformiert und stärker beitragsorientiert ausgestaltet werden. Die neuen privaten Altersvorsorgeprodukte sollen ab dem 1. Januar 2027 angeboten werden, bestehende Riesterrentenverträge können fortgeführt, aber auch freiwillig in das Altersvorsorgedepot überführt werden.

# Finanzaufsicht

Die in der Branche langersehnte Änderung der Sicherungsanforderungen schafft einen einheitlichen europäischen Rahmen. Jedoch bleibt ein Spannungsfeld bestehen.

## Neuerung der Sicherungsanforderung der Zahlungsinstitute

### Ausgangslage

Da Zahlungsinstitute zur Abwicklung von Zahlungsdiensten den Besitz an Kundengeldern erlangen, hat der Gesetzgeber die Einhaltung der Sicherungsanforderungen als wichtigste Organisationspflicht definiert. Nach § 17 ZAG gibt es insgesamt vier Methoden zur Sicherung der Gelder:

- Sicherung auf speziellen Konten,
- Sicherung in sicheren liquiden Aktiva,
- Sicherung über eine Versicherung oder
- Stellung einer Garantie.

Die meisten Institute verwenden zur Sicherung spezielle Konten. Bei diesen mussten nach § 17 Abs. 1 ZAG a.F. nachfolgende Voraussetzungen vorliegen:

- **Vermischungsverbot:** Gelder dürfen zu keinem Zeitpunkt mit Geldern anderer Personen vermischt werden.
- **Sicherungsgebot:** Gelder müssen am Folgetag auf einem Treuhandsammelkonto hinterlegt werden.
- **Trennungsgebot:** Gelder sind so zu trennen, dass diese nicht in die Insolvenzmasse des Institutes fallen.

Die Sicherungsanforderungen werden zudem durch die BaFin im Rahmen der BTO 1 der ZAG-MaRisk konkretisiert. Hierbei bestätigt die Aufsicht, dass die drei Vorgaben in Bezug auf die Sicherungsanforderungen im Zeitpunkt der Entgegennahme der Gelder kumulativ zu erfüllen sind.

Im Rahmen des Acquiring-Geschäfts erhalten Institute grundsätzlich Sammelüberweisungen von den Card-Schemes. Bei einer VISA- oder MasterCard-Transaktion wird der Transaktionsbetrag abzüglich der Gebühren für die kartenausgebende Bank, Gebühren der Schemes sowie weiterer Kosten an das Institut ausbezahlt. Das Institut vereinbart mit der Auszahlung ebenfalls einen Teil seiner eigenen Gebühren. Somit kommt es automatisch zur Vermischung der Gelder auf dem Treuhandkonto. Zudem führen die eigenen Gelder in Form von Gebühren auf dem Treuhandkonto zu einem Verstoß gegen das Trennungsgebot, Schließlich dürfen ausschließlich Kundengelder auf den Treuhandkonten verwahrt werden. Dies entspricht weder den aufsichtsrechtlichen Vorgaben noch führt es nach herrschender Meinung zur insolvenzfesten Sicherung der Kundengelder. Im Zweifel würde das Geld, das dem Händler aus einem Bezahlvorgang zusteht, zur Deckung der allgemeinen Verbindlichkeiten des Instituts dienen.



„Der Markt reagiert positiv auf den neuen § 17 ZAG.“

Roland Greißl

Telefon: +49 89 29036 8742



„Durch die Novellierung erfolgt eine Konkretisierung der InsO.“

Adrian Helfer

Telefon: +49 211 8772 7179

## Änderung der Sicherungsanforderungen

Durch das Gesetz über dringliche Änderungen im Finanzmarkt- und Steuerbereich vom 28. Februar 2025 wurde der § 17 ZAG angepasst. Das Trennungsgebot im § 17 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 lit. c ZAG wurde gestrichen. Zudem wurde das Sicherungsgebot nach § 17 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 lit. b ZAG geändert, indem die Hinterlegung der Geldbeträge auf „gesonderten Konten“ anstelle von Treuhandsammelkonten möglich ist. Außerdem wurde mit dem § 17 Abs. 1 S. 4 ZAG festgelegt, dass die Gelder auf dem „gesonderten Konto“ im Verhältnis zu den Gläubigern des Instituts als den Kunden gehörig gelten.

Durch die Gesetzesänderung erfolgt eine inhaltliche Annäherung an die Sicherungsanforderungen der PSD II und hierdurch eine Vereinheitlichung an die Gesetzeslagen anderer EU-Mitgliedstaaten.

## Konkretisierung der InsO durch das ZAG?

Im Rahmen des Sicherungsgebots öffnet die Ausweitung des Kontenbegriffs von Treuhankonten zu gesonderten Konten Raum zur Interpretation, ob nun auch Eigenkonten zur Sicherung verwendet werden dürfen.

Anstelle der Trennung der Gelder von anderen Vermögensgegenständen sind Gelder nun als dem Kunden gehörig anzusehen. Nach der Gesetzesbegründung ([BT-Drucks. 20/14240](#)) steht den Kunden in einer Insolvenz ein Aussonderungsrecht (§ 47 InsO) zu. Voraussetzung ist jedoch eine eindeutige Zuordnung der Kundengelder, z.B. durch buchhalterische oder banktechnische Maßnahmen.

Offen bleibt jedoch das Verhältnis zum Vermischungsverbot, denn dieses gilt weiterhin und fordert, dass Kundengelder und andere Gelder sich nicht vermischen dürfen. Die Vermischung ist jedoch systemimmanent. Folgt man der bisherigen Auffassung der BaFin zum unveränderten § 17 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 lit. a ZAG, muss die Vermischung der Gelder unmittelbar ausgeschlossen werden. Im Gegensatz hierzu legt die Gesetzesbegründung fest, dass die unvermeidliche Vermischung den Schutz der Gelder nicht beeinträchtige. Ob die Rechtsprechung der Argumentation der Gesetzesbegründung oder der Aufsicht folgt, bleibt abzuwarten.

## Fazit

Die Änderung der Sicherungsanforderungen ist sowohl aus Sicht der Zahlungsdienstnutzer als auch der Institute zu begrüßen. Des Weiteren schafft die Gesetzesänderung an die PSD II im europäischen Wettbewerb ein Level-Playing-Field.

Durch die Aufhebung der Pflicht zur Verwendung von Treuhankonten haben die Institute eine größere Flexibilität das Sicherungsgebot umzusetzen. Sie ist ein Schritt in die richtige Richtung zur Einhaltung der Sicherungsanforderungen. Denn nach der Gesetzesbegründung werden diese durch eindeutige Zuordnung der Kundengelder eingehalten. Legt man das Gesetz streng nach dem Wortlaut aus, wie auch die BaFin, darf die Vermischung zu keinem Zeitpunkt erfolgen. Die bisherigen Problematiken bestünden weiterhin.

Darüber hinaus wird nun im § 17 ZAG explizit festgelegt, dass die Gelder auf den „gesonderten Konten“ im Verhältnis zu den Gläubigern des Instituts als den Kunden gehörig gelten.

# Ausgewählte Publikationen

Mit unserem monatlich erscheinenden Newsletter „Financial Services News“ (FSNews) möchten wir Sie ferner über die Bandbreite unserer Dienstleistungen und Branchenkenntnisse informieren.



## Anti-Geldwäschebehörde (AMLA) als neue Aufsichtsinstanz

Technologiegetriebene Transformation der europäischen Geldwäschebekämpfung im Finanzsektor

Finanzinstitute müssen sich auf strengere AML-Prozesskontrollen, harmonisierte KYC-Standards und erweiterte Berichtspflichten vorbereiten – eine Herausforderung, die durchdachte Strategien unter Einbeziehung technologischer und transformativer Aspekte erforderlich macht.



## Sustainable Finance Navigator von Deloitte

Relevante Sustainable Finance Veröffentlichungen auf einen Blick

In der Publikation erhalten Sie einen umfangreichen Überblick über die Vielzahl an relevanten Veröffentlichungen zum Thema Sustainable Finance.

Weiterführende Informationen zum Thema IAS PLUS finden Sie [hier](#).

## Schaubilder

A thumbnail image of a document titled "MaRisk (BA)" showing a complex flowchart or diagram with various boxes, arrows, and text, typical of a risk management framework.

# Veranstaltungen

Nachstehend finden Sie eine Auswahl der aktuellen Veranstaltungen von Deloitte Deutschland.



## Banking Trend Radar

[Registrierung](#)

**Episode 16 – „From trend to hard results: How banks can outperform in the age of AI“ – Move beyond buzzwords: Discover how to combine tech and operating model to stay ahead**

Artificial Intelligence is transforming financial services, but relying on technology alone is not enough to secure market leadership. Traditional banks face a critical question: How can they leverage AI effectively while maintaining strategic control and competitive differentiation?

Key trends include the rise of generative AI, cross-industry integration strategies, and the shift from isolated use cases to scalable, value-driven AI ecosystems. These developments demand more than technical adoption—they require clear strategic priorities, organizational readiness, and proactive stakeholder engagement.

In our upcoming Trend Radar webcast, our experts will provide a concise overview of the most relevant AI trends for banking. Together, we will explore cross-industry best practices, discuss their implications for traditional banks, and outline actionable steps to turn AI hype into real impact.

Look forward to:

- Practical insights from leading industries
- Strategic context for banking transformation
- Concrete recommendations for driving competitive advantage

### Webcast series

5. Februar 2026 | 14:00 bis 14:45 Uhr

Weitere Informationen zu Themen, Terminen und Veranstaltungsorten finden Sie [hier](#).

In Kooperation



**Deloitte.**

## Hinweis

Bitte schicken Sie eine E-Mail an [info-fsi@deloitte.de](mailto:info-fsi@deloitte.de), wenn Sie Fragen zum Inhalt haben, wenn dieser Newsletter an andere oder weitere Adressen geschickt werden soll oder Sie ihn nicht mehr erhalten wollen.

## Ansprechpartner



**Wilhelm Wolfgarten**  
Tel: +49 211 8772 2423



**Ines Hofmann**  
Tel: +49 69 75695 6358

Redaktionsschluss: 31. Dezember 2025

Januar 2026

# Deloitte.

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), ihr weltweites Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und ihre verbundenen Unternehmen (zusammen die „Deloitte-Organisation“). DTTL (auch „Deloitte Global“ genannt) und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sowie ihre verbundenen Unternehmen sind rechtlich selbstständige und unabhängige Unternehmen, die sich gegenüber Dritten nicht gegenseitig verpflichten oder binden können. DTTL, jedes DTTL-Mitgliedsunternehmen und verbundene Unternehmen haften nur für ihre eigenen Handlungen und Unterlassungen und nicht für die der anderen. DTTL erbringt selbst keine Leistungen gegenüber Kunden. Weitere Informationen finden Sie unter [www.deloitte.com/de/ÜberUns](http://www.deloitte.com/de/ÜberUns).

Deloitte bietet branchenführende Leistungen in den Bereichen Audit und Assurance, Steuerberatung, Consulting, Financial Advisory und Risk Advisory für nahezu 90% der Fortune Global 500®-Unternehmen und Tausende von privaten Unternehmen an; Rechtsberatung wird in Deutschland von Deloitte Legal erbracht. Unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter liefern messbare und langfristig wirkende Ergebnisse, die dazu beitragen, das öffentliche Vertrauen in die Kapitalmärkte zu stärken, die unsere Kunden bei Wandel und Wachstum unterstützen und den Weg zu einer stärkeren Wirtschaft, einer gerechteren Gesellschaft und einer nachhaltigen Welt weisen. Deloitte baut auf eine über 175-jährige Geschichte auf und ist in mehr als 150 Ländern tätig. Erfahren Sie mehr darüber, wie die rund mehr als 457.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Deloitte das Leitbild „making an impact that matters“ täglich leben: [www.deloitte.com/de\\_1](http://www.deloitte.com/de_1)

Diese Veröffentlichung enthält ausschließlich allgemeine Informationen. Weder die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft noch Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), ihr weltweites Netzwerk von Mitgliedsunternehmen noch deren verbundene Unternehmen (zusammen die „Deloitte-Organisation“) erbringen mit dieser Veröffentlichung eine professionelle Dienstleistung. Diese Veröffentlichung ist nicht geeignet, um geschäftliche oder finanzielle Entscheidungen zu treffen oder Handlungen vorzunehmen. Hierzu sollten Sie sich von einem qualifizierten Berater in Bezug auf den Einzelfall beraten lassen.

Es werden keine (ausdrücklichen oder stillschweigenden) Aussagen, Garantien oder Zusicherungen hinsichtlich der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Informationen in dieser Veröffentlichung gemacht, und weder DTTL noch ihre Mitgliedsunternehmen, verbundene Unternehmen, Mitarbeitenden oder Bevollmächtigten haften oder sind verantwortlich für Verluste oder Schäden jeglicher Art, die direkt oder indirekt im Zusammenhang mit Personen entstehen, die sich auf diese Veröffentlichung verlassen. DTTL und jede ihrer Mitgliedsunternehmen sowie ihre verbundenen Unternehmen sind rechtlich selbstständige und unabhängige Unternehmen.